Ort und Zeit der strafbaren Handlung

(Unter Berücksichtigung der Entwürfe zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

Vorgelegt von

Walter Klemm

Gerichtsreferendar in Stuttgart

Stuttgart, Juli 1931

Druck von Wilhelm Heppeler in Stuttgart

Referent: Prof. Dr. A. Schoetensack

Mündliche Prüfung 4. August 1931

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1. Allgemeines 5

I. Teil

§ 2. Geschichtliche Übersicht 7
§ 3. Das geltende Strafrecht 9
§ 4. Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch
A. Ort und Zeit der Handlung
1. Der Vorentwurf von 1909 10
2. Der Gegenentwurf 11
3. Der Kommissionsentwurf 1913 11
4. Der Entwurf von 1919 12
5. Der österr. Gegenentwurf 1922 14
6. Die Reichsratsvorlage 1925 14
7. Die Reichstagsvorlage 1927 15
B. Beginn der Verjährung 16

II. Teil

§ 5. Die Theorien über „Ort und Zeit der strafbaren Handlung" 17
I. Die Tätigkeitstheorie 18
II. Die Erfolgstheorie 21
III. Die Theorie der Zwischenwirkungen 22
IV. Die Einheitstheorie
A. Begehungsort 24
B. Begehungszeit 29
§ 6. Besondere Begehungsformen
I. Der Versuch 31
II. Die Teilnahme 32
III. Das fortgesetzte, fortdauernde und das Kollektivdelikt 35

A. Begehungszeit Seite
1. Das fortgesetzte Verbrechen 35
2. Das fortdauernde Verbrechen 37
3. Das Kollektivdelikt 37
B. Begehungsort
1. Das fortgesetzte Verbrechen 38
2. Das fortdauernde Verbrechen 39
3. Das Kollektivdelikt 40
IV. Das Unterlassungsdelikt
A. Begehungszeit 41
B. Begehungsort 42
§ 7. Beginn der Verjährung 43

§ 1. Allgemeines

Das Problem „Ort und Zeit der strafbaren Handlung" darf wohl mit zu den umstrittensten in der Rechtswissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gerechnet werden. Worin liegt nun aber die Schwierigkeit dieses Problems und seine Bedeutung, denn auf den ersten Anblick erscheint einem die Frage geradezu müßig? Dies trifft für den Normalfall zu, denn hier wird die Bestimmung des Ortes und der Zeit keinerlei Schwierigkeiten bereiten, da in den meisten Fällen Ort und Zeit des Tätigseins und des Eintritts des Erfolgs so ziemlich zusammenfallen. (Z. B.: A mißhandelt den vor ihm am Boden liegenden B). In diesem Fall ist es rechtlich unerheblich, daß zwischen Handlung und Erfolg Zeit und Raum liegen.[1]) Liegen dagegen Tätigkeit und Erfolg zeitlich und örtlich auseinander, also bei den sog. Distanzdelikten (z. B. der Täter verfälscht eine Urkunde im Ausland und macht von ihr später im Inland zum Zwecke der Täuschung Gebrauch), so drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf, wo und wann ist nun eigentlich das Delikt als begangen anzusehen. Welche Schwierigkeiten einem bei der Beantwortung dieser Frage entgegentreten, werden wir unten bei der Besprechung der verschiedenen Theorien erkennen.

Abgesehen von einigen besonderen Bestimmungen im Deutschen Strafgesetzbuch (so z. B. §§ 285, 292, 307) tritt uns das Problem nirgends selbständig entgegen, sondern stets in bestimmten Zusammenhängen; hauptsächlich sind es die

§ 2: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde".

§ 3: „Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist".

---

[1]) v. Hippel a. a. O. S. 1.

§ 67 Abs. IV: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs."

Ferner lautet § 7 Abs. 1 der Strafprozeßordnung: „Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist."

Hinsichtlich der Zeit ist die Frage weiterhin auch noch von Bedeutung für die Feststellung der Schuld des Täters, da dieselbe zur Zeit der Tat vorliegen muß. Es kann z. B. jemand in geistiger Umnachtung eine verbrecherische Tätigkeit ausgeübt haben und zur Zeit des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolgs wieder völlig gesund sein und umgekehrt. Diese Unselbständigkeit der Frage nach Ort und Zeit — Kitzinger[2]) nennt sie ein Symptom, von dessen Dasein die Rechtsordnung die Entscheidung anderer Fragen abhängig macht — darf bei ihrer Beantwortung nicht außer Acht gelassen werden.

Wir haben gesehen, daß das Problem nicht nur materiellrechtlich, sondern auch prozessual von Bedeutung ist. Hier wirft sich gleich die Frage auf, ob eine einheitliche Behandlung und Beantwortung möglich ist oder nicht. In der Wissenschaft herrscht auch hierüber keine Einheitlichkeit. Neben v. Bar, Hegler und Rosenfeld wendet sich besonders Binding[3]) dagegen: „Der tiefe Gegensatz zwischen den prozeß- und den materiellrechtlichen Wirkungen des Begehungsortes wird nur zu leicht vergessen". Die herrschende Meinung dagegen steht durchaus auf dem Standpunkt, daß die Frage einheitlich zu entscheiden ist,[4]) denn es ist Aufgabe des Strafprozesses, die Grundsätze des materiellen Rechtes durchzuführen.

Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang auch der Begriff „strafbare Handlung" ein. Es wird verschiedentlich versucht, den Begriff „Handlung" aus sich selbst heraus zu erklären und damit den Schlüssel zur Lösung der hier behandelten Frage zu finden. Diesem Vorgehen vermag ich mich nicht anzuschließen, sondern ich halte den Streit über den Handlungsbegriff in diesem Zusammenhang für in keiner Weise zweckdienlich. Nicht der Allgemeinbegriff der Handlung ist hier maßgebend, sondern ein ganz spezieller, zu dem zunächst im Gesetzestext selbst Anhaltspunkte zu suchen sind.

Sehr richtig meint Tafel,[5]) „nicht, welche Bedeutung der Hand-

---

[2]) V. D., S. 137.
[3]) Handbuch, S. 417.
[4]) So auch Frank § 3, IV, v. Olshausen § 3, Anm. 6; Kitzinger I, 139; v. Lilienthal 5; Löwe-Rosenberg § 7; v. Kries, S. 167; v. Hippel S. 23.
[5]) A. a. O. S. 30.

lung überhaupt in sprachlichem und auch in juristischem Sinne zukommt, ist wesenlich, sondern was gerade das Strafgesetzbuch und speziell die §§ 3 und 4 desselben hierunter verstehen".

Bei genauer Betrachtung des Gesetzes ergibt sich nun, daß sein Sprachgebrauch mit wenigen Ausnahmen[6]) „Handlung" und „strafbare Handlung" als durchaus gleichbedeutend behandelt und daß diese gewissermaßen einen Sammelbegriff für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen darstellen. Das Verbrechen aber ist nach Binding[7]) „Handlung als Selbstverwirklichung des verbrecherischen Entschlusses und Setzung des verbrecherischen Tatbestands. Diese Handlung ist also Einheit von Willensverwirklichung und Erfolg, sie ist das Verbrechen von seinem juristischen Anfang bis zu seinem juristischen Endpunkt".

I. Teil

§ 2. Geschichtliche Übersicht

Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick zeigt uns, daß die Frage nach Ort und Zeit der strafbaren Handlung in der Geschichte der Rechtswissenschaft im Vergleich zu andern Problemen nicht so sehr weit zurückliegt.

Im römischen Recht war sie ohne Bedeutung, waren doch der räumlichen Ausdehnung der Strafgewalt keine Grenzen gesetzt; dazu kam, daß das forum delicti commissi und die Verbechensverjährung erst spät Eingang und Anerkennung im römischen Recht gefunden haben. Abgesehen von einer Bemerkung des Julianus zur lex Aquilia, in der dieser zeitlich nicht den Eintritt des Todes, sondern den Augenblick der tödlichen Verwundung für maßgebend erklärt[1]) finden wir nirgends nähere Bestimmungen über Begehungsort und Begehungszeit. Erst mit der Zersplitterung in zahlreiche kleine selbständige Territorien und der Einbürgerung des forum delicti commissi gewann das Problem an Bedeutung und wurde dann auch in der italienischen Doktrin und Praxis (13.—16. Jahrhundert) eingehend erörtert. In der nun auftauchenden Streitfrage, ob die inchoatio oder die consumatio des Delikts entscheidend sei, gewann ursprünglich die inchoatio die Oberhand, mußte jedoch der consumatio weichen, für die sich später die herrschende Meinung, vor allem Bartolus und Baldus als maßgebend entschied, da sie

[6]) Vgl. Binding I, S. 565, Anm. 4.
[7]) Handbuch S. 565.
[1]) 1. 15, 51 D 9, 2.

das Wesen des Verbrechens bestimme. Als maßgebend wurde hierbei die erste rechtsverletzende Wirkung betrachtet und nicht der Enderfolg (also z. B. bei der Tötung die tödliche Verwundung, nicht der Tod). Aus praktischen Gründen besonders, um für alle Fälle die Bestrafung des Verbrechens zu sichern, setzte sich schließlich die Ansicht durch, nach der inchoatio und consumatio, also Tätigkeit und Erfolg, für gleichberechtigt erklärt wurden.[2])

Im deutschen Recht fehlen für die ältere Zeit bis ins 16. Jahrhundert quellenmäßige Belege.[3]) Seit der Rezeption blieb bis zur Mitte des 18. Jahrhundert übereinstimmend mit Bartolus und Baldus die Meinung herrschend, die den Ort des Erfolgs betonte. Der Artikel 229 der Bambergensis entscheidet zu Gunsten des Orts der tödlichen Verwundung und nicht des Eintritts des Todes. Diese Auffassung wird auch von Berlich und Carpzow vertreten, von letzterem besonders eingehend und mit zahlreichen Nachweisen aus der Praxis. Unwidersprochen blieb jedoch diese Ansicht im Deutschen Recht auch nicht, denn besonders Matthaeus, sowie der Zeitgenosse Carpzows, Brunnèmann kämpften gegen die einseitige Betonung des Erfolgs und traten für die Geichberechtigung von Tätigkeit und Erfolg ein. Auch Böhme und Meister wandten sich unter Hinweis auf die Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des Verbrechens von der Gegenüberstellung von inchoatio und consumatio durch die Italiener ab und erklärten als Ort des Verbrechens jeden Ort, an dem sich ein wesentlicher Teil desselben abgespielt habe. Die Konsequenzen, die sie hieraus zogen, erwiesen sich jedoch in der Praxis als so gut wie undurchführbar, sodaß es der Ansicht, die den entscheidenden Wert auf die Tätigkeit legte, rasch gelang, sich durchzusetzen. Sie fußte besonders auf der Erwägung, daß der Aufenhalt in einem Gebiet es sei, der zur Beobachtung der Gesetze verpflichte. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts kann diese Auffassung als die nahezu unbestritten herrschende bezeichnet werden, und zwar wurde sie im Laufe der Zeit als so selbstverständlich angesehen, daß man es für überflüssig hielt, sie überhaupt noch näher zu begründen. Erst in den 50er Jahren des 19. Jahrh. lebte der Streit wieder neu auf, der bis in den Anfang des 20. Jahrh. unentschieden hin- und herschwankte.

In der Gesetzgebung des 19. Jahrh. findet sich nirgends eine klare Regelung der Frage; wie wir im nächsten § sehen werden auch nicht im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Eine Ausnahme hievon

---

[2]) So insbesondere auch Clarus und Farinacius.
[3]) Kitzinger a. a. O. S. 16.

bildete das Bayr. Strafgesetzbuch von 1813, das den Ort der Vollendung für maßgebend erklärte, ferner diejenigen von Hessen und Anhalt-Dessau, die sich für Anfang und Vollendung, d. h. für Tätigkeit und Erfolg entschieden. Abgesehen von der Württembergischen St. P. O. von 1843, die den Ort der Vollendung für entscheidend erklärte, haben die übrigen Strafprozeßordnungen regelmäßig in Anlehnung an die damals herrschende Lehre für den Ort der Tätigkeit entschieden.[4])

§ 3. Das geltende Strafrecht

Im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist ebenfalls nirgends eine Bestimmung des Begehungsortes oder der Zeit getroffen, mit der Begründung, es sei nicht Sache des Strafgesetzes, diese Frage zu lösen.[1]) Trotz dieses Hinweises in den Motiven vertritt ein Teil der Schriftsteller den Standpunkt, daß in der Bestimmung des § 67 Abs. IV über den Beginn der Verjährung der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck komme, daß für die Bestimmung von Ort und Zeit einzig und allein die Tätigkeit maßgebend sein soll, während der Erfolg für die Beantwortung der Frage auszuscheiden habe. Ein solcher Schluß, wie ihn besonders auch Gerland[2]) zieht, ist m. E. unhaltbar, denn der gegenteilige Schluß, daß der Gesetzgeber hier eine Ausnahmeregelung getroffen hat, liegt unter Berücksichtigung der Bemerkung in den Motiven noch viel näher oder doch zum allerwenigsten ebenso nahe. Außerdem ist die Bestimmung des § 67 Abs. IV gar nicht so eindeutig; über seine Auslegung herrscht in der Wissenschaft lebhafter Streit, ob zum Begriff der „begangenen Handlung" nicht auch noch der tatbestandsmäßige Erfolg gehört und nur ein weitergehender Erfolg für den Beginn der Verjährung bedeutungslos ist (s. unten, Verjährung).

Ferner geht ja auch schon aus den Motiven,[3]) wie bereits oben bemerkt, deutlich hervor, daß der Gesetzgeber eine grundsätzliche Regelung in dieser Hinsicht gar nicht gewollt hat. Es blieb daher der Wissenschaft und Praxis überlassen, eine brauchbare Lösung für die Frage zu finden. Der Erfolg hat allerdings gezeigt, daß eine gesetzliche Regelung dringend notwendig ist, denn weder in der Wissen-

---

[4]) Ausführlicher: Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung, München 1902, S. 1 ff.; v. Bar, a. a. O. S. 135 ff.

[1]) Motive z. RStrGB.

[2]) Krit. Bemerkgn. z. Entw. 1919, S. 5.

[3]) I S. 13; III S. 31.

schaft kam eine Einigung über die Bestimmung des Ortes und der Zeit der strafbaren Handlung zustande, noch wurde in der Praxis eine einheitliche Rechtsprechung in dieser Hinsicht geübt.

Dabei wird man auf diese Streitfrage durch das Gesetz selbst bei jeder Gelegenheit hingestoßen, denn abgesehen von den oben bereits genannten §§ werden in gleicher Weise noch in einer ganzen Reihe anderer §§ die Begriffe Ort und Zeit der begangenen Handlung verwendet, ohne daß irgendeine gesetzliche Definition für sie gegeben wird. Zu welch entgegengesetzten und teilweise direkt widersinnigen Ergebnissen man je nach der Anwendung der in der Hauptsache vertretenen 4 Theorien hierüber kommt, werden wir unten bei der Besprechung derselben sehen.

Auf Grund der hier vertretenen Auffassung, daß der Abs. IV des § 67 eine Ausnahmeregelung darstellt, werden wir im Folgenden die Frage des Verjährungsbeginns gesondert behandeln.

§ 4. Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch

So wurde denn der Ruf, im Gesetz feste Grundsätze für die Bestimmung des Ortes und der Zeit der begangenen Handlung aufzustellen, in Wissenschaft und Praxis immer lauter, sodaß man sich in den Entwürfen zu einem Allg. Deutschen Strafgesetzbuch unumgänglich mit der Frage befassen und näher auf sie eingehen mußte.[1])

A. Ort und Zeit der Handlung

1. Der Vorentwurf von 1909

Im Vorentwurf, veröffentlicht in Berlin 1909, wurde dem Wunsch nach Kodifikation noch nicht Rechnung getragen, doch haben seine Verfasser wenigstens in den Motiven zur Tätigkeits- bezw. Aufenthaltstheorie eingehend Stellung genommen und sich ausdrücklich für die Einheitstheorie erklärt. Sie lehnen die erstere hauptsächlich mit der Begründung ab, sie „würde weder dem natürlichen Rechtsgefühl noch dem praktischen Schutzbedürfnis noch endlich der Würde des Reichs entsprechen". Unter Berufung auf andere „modernste, gesetzgeberische Arbeiten", z. B. in Norwegen (§ 12) und in der Schweiz (Entwurf, Art. 9), nach denen die Tat auch da begangen ist, wo der Erfolg des Verbrechens eintrat oder eintreten sollte, vertreten

[1]) Ueber die Geschichte der Strafrechtsreform vgl. Schäfer, Leop. a. a. O. Einleitung.

die Verfasser in Uebereinstimmung mit dem geltenden Gesetz denselben Standpunkt im vorliegenden Entwurf. Ausdrückliche Vorschriften hierüber in das Gesetz aufzunehmen, konnten sie sich jedoch nicht entschließen, sondern überließen die Frage „der Weiterentwicklung durch Wissenschaft und Rechtsprechung".

Die Einwendungen, die in den Motiven gegen die Tätigkeitstheorie vorgetragen werden, sind als durchaus zutreffend zu bezeichnen (näheres darüber s. unten § 5), jedoch ist als großer Mangel des Entwurfs festzustellen, daß seine Verfasser von einer Kodifikation Abstand nehmen zu müssen geglaubt haben. Dies wurde auch in der Kritik sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, in der besonders Kantorowicz, Kohler, Köhler und Wachenfeld mit aller Entschiedenheit Kodifikation verlangten.[2])

2. Der Gegenentwurf

Im Jahr 1911 wurde zu diesem Vorentwurf ein von Prof. Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt aufgestellter und begründeter Gegenentwurf veröffentlicht, in dem ebenfalls trotzdem die von dem überwiegenden Teil der Schriftsteller geforderte Kodifikation unterblieb. Begründet wurde dies damit, daß eine gesetzliche Regelung nur sehr kasuistisch geschehen könne und außerdem die Behandlung dieser Frage in der Praxis wohl den praktischen Bedürfnissen entspreche.

Daß nur eine kasuistische Regelung möglich ist, ist ohne Zweifel unrichtig, denn es ist durchaus möglich, durch das Gesetz eine einheitliche Grundlage zu schaffen. „Alle Zweifel kann eine Gesetzesvorschrift nie lösen, soll das auch gar nicht."[3])

3. Der Kommissionsentwurf 1913

Dieser Entwurf wurde von einer vom Reichsjustizamt einberufenen Kommission von Praktikern und Rechtslehrern in den Jahren 1911 bis 1913 aufgestellt, konnte jedoch infolge Ausbruch des Weltkriegs erst im Jahr 1920 zusammen mit dem Entwurf von 1919 veröffentlicht werden. Er bringt endlich die schon so lange geforderte Kodifikation in den §§ 14 und 15.

§ 14. Zeit der Tat. „Eine strafbare Handlung gilt ohne Rücksicht auf den Eintritt des Erfolgs als zu der Zeit begangen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen."

---

[2]) Vgl. Zus.stellg. d. Reichsjust.amt 1911, S. 4.
[3]) v. Hippel, a. a. O. S. 26.

§ 15. Ort der Tat. „Eine strafbare Handlung ist an jedem Ort begangen, wo sich der Tatbestand ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder nach dem Vorsatz des Täters verwirklichen sollte."

Der Bestimmung der Zeit der Tat wurden die Grundsätze der Tätigkeitstheorie zugrundegelegt, während der Ort der Tat nach denen der Einheitstheorie bestimmt wurde. Diese Beantwortung der Frage nach Ort und Zeit nach verschiedenen Gesichtspunkten hat den Widerspruch einer ganzen Reihe von Schriftstellern hervorgerufen. Vor allem hat sich Gerland[4]) dagegen gewandt, der soweit geht, daß er es als „direkten logischen Nonsens" bezeichnet, wenn der Zeitpunkt der Handlung anders bestimmt werde als der Ort. Er hält dies für logische Unmöglichkeiten, die nicht aufrecht erhalten werden können. (Näheres hierüber unten § 5).

v. Hippel[5]) begrüßt im allgemeinen diese Regelung, wenn er auch meint, die ganz uneingeschränkte Formulierung umfasse auch zufällige Inlandswirkungen, deren Ausscheidung ihm richtiger erscheinen würden. Er hält jedoch diese Frage relativ untergeordnet im Vergleich zur Hauptsache: „der energischen Wahrung unsrer Rechtsordnung gegenüber Distanzverbrechen".

4. Der Entwurf von 1919

Die Strafrechtsreformarbeiten wurden durch den Weltkrieg längere Zeit unterbrochen; erst im Frühjahr 1918 wurde eine kleinere Kommission damit betraut, den Entwurf der Strafrechtskommission insbesondere auf Grund der Erfahrungen der Kriegszeit und des in den Kriegsjahren eingetretenen Wandels der Anschauungen nachzuprüfen. Vor Beendigung dieser Arbeit trat die staatliche Umwälzung ein, die ebenfalls wieder eine allgemeine Durchprüfung des Entwurfs erforderlich machte. Die Arbeiten dieser kleinen Kommission wurden als „Entwurf von 1919" im Jahr 1920 mit einer Denkschrift veröffentlicht. Der Entwurf hat die gesetzliche Bestimmung des Ortes und der Zeit der Tat beibehalten, dieselbe jedoch in einen Paragraphen zusammengezogen.

§ 8. Ort und Zeit der Tat. „Eine Straftat ist an jedem Ort begangen, wo sich der Tatbestand ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder nach dem Vorsatz des Täters verwirklichen sollte.

Eine Straftat ist zu der Zeit begangen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend."

---

[4]) Krit. Bem. z. A. T. d. Entw. v. 1919, S. 5.
[5]) A. a. O. S. 27.

Abgesehen von der Zusammenziehung in einen § sind in dem neuen Entwurf nur stilistische Aenderungen vorgenommen worden. In der Denkschrift haben die Verfasser deutlich zum Ausdruck gebracht, daß für die Zeit der Begehung es ausschließlich auf die Tätigkeit bezw. auf das Tätigseinmüssen ankommt, während der zum Tatbestand gehörige Erfolg ohne Bedeutung sein soll. Setzt sich die Tat aus verschiedenen Tätigkeitsakten zusammen, fährt die Denkschrift fort, so stehen die mehreren Tätigkeitsakte einander gleich. Bei einem Wechsel der Gesetzgebung genügt es also zur Strafbarkeit, daß die Willensbetätigung zu der Zeit, wo die Handlung mit Strafe bedroht ist, begonnen, fortgesetzt oder zum Abschluß gebracht wurde.

Traeger[6]) freut sich, daß eine alte Streitfrage in „zweckdienlicher Weise" damit entschieden ist, jedoch glaubt er, die Fassung der Vorschrift gebe zu einigen Ausstellungen Anlaß. Mit eingehender Begründung schlägt er daher folgende andere Fassung vor: „Eine Straftat ist dort begangen, wo der Täter gehandelt hat und dort, wo der Erfolg eingetreten ist. Der Versuch einer Straftat ist dort begangen, wo der Täter gehandelt hat und dort, wo der Erfolg eintreten sollte. Eine Straftat gilt als zu der Zeit begangen, zu der der Täter gehandelt hat. Wann der Erfolg eintritt ist nicht maßgebend".

Die Münchener Juristische Studiengesellschaft setzte im Frühjahr 1921 einen Ausschuß ein, der den Entwurf von 1919 durcharbeiten und mit etwa nötig erscheinenden Abänderungsvorschlägen versehen sollte. Diesem Ausschuß gehörten vor allem die Universitätsprofessoren Beling, Frank und Kitzinger an. Es wurde folgende Fassung des § 8 vorgeschlagen:

> „Eine Straftat ist zu der Zeit und an dem Ort begangen, wo der Täter in Ausführung der strafbaren Handlung tätig war oder wo er hätte handeln sollen; Zeit und Ort der übrigen Tatbestandsmerkmale, insbesondere des Erfolgs, sind unerheblich."

Begründet wurde dieser Vorschlag, der die Frage nach Zeit und Ort einheitlich beantwortet wissen will und der einzig und allein auf die Tätigkeit abstellt, damit, daß es schon rein logisch und sprachlich als bedenklich bezeichnet wird, wenn die Frage nicht einheitlich, sondern nach verschiedenen Gesichtspunkten beantwortet werde.[7]) Besonders aber wird dem Entwurf von 1919 zum Vorwurf gemacht, daß der Abs. I des § 8 das dringende Bedürfnis nach Klarheit und Deutlichkeit nicht erfülle. Ueberhaupt werden zur Begründung der Fassung des Ausschusses besonders für die Bestimmung des Ortes der

---

[6]) Z.Str.W. Bd. 43, S. 117.
[7]) Vgl. auch Gerland, Krit. Bem. z. E. 1919, S. 5.

Tat sämtliche Gründe, die für die Tätigkeitstheorie vorgebracht werden, angeführt, auf die wir unten bei der Besprechung der verschiedenen Theorien näher eingehen werden.

5. Der Oesterreichische Gegenentwurf (1922)

Dem Entwurf von 1919 wurde auch von österreichischer Seite reges Interesse entgegengebracht. Unter Führung der österr. Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung arbeitete unter Heranziehung der früheren österreichischen Entwürfe, insbesondere der durch den Weltkrieg unerledigt gebliebenen österr. Regierungsvorlage an das Herrenhaus von 1912 einen „Oesterr. Gegenentwurf" aus, von dem allerdings nur der „Allgemeine Teil" im Jahr 1922 in Wien veröffentlicht wurde.

Der Wortlaut des in diesem Gegenentwurf ausgearbeiteten § lehnt sich sehr stark an den des Entwurfs von 1919 an; er lautet:

> §9. Ort und Zeit der Tat. „Eine strafbare Handlung ist an jedem Ort begangen, wo sich der Tatbestand ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder, im Falle des Versuchs, nach dem Plan des Täters verwirklichen sollte.
>
> Eine strafbare Handlung ist zu der Zeit begangen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Wo der Erfolg eintritt ist nicht maßgebend."

6. Die Reichsratsvorlage (1925)

Auf der Grundlage des Entwurfs von 1919 und des österreichischen Gegenentwurfs wurde ein neuer Entwurf herausgearbeitet, der im Herbst 1922 von dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Radbruch der Reichsregierung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Im November 1924 wurde der Entwurf von der Reichsregierung verabschiedet und dem Reichsrat zur Beschlußfassung unterbreitet. Die Reichsratsvorlage wurde mit einer Begründung veröffentlicht und wird im Schrifttum meist als „Entwurf von 1925" bezeichnet. Dieser Entwurf spricht wieder, wie der Kommissionsentwurf von 1913, von der „strafbaren Handlung" und nicht von „Tat" oder „Straftat", auch ist die Ausdrucksweise der neuen Fassung eine präzisere.

> §9. Ort und Zeit der Tat. „Eine strafbare Handlung ist an jedem Ort begangen, wo sich der Tatbestand ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder im Falle des Versuchs nach dem Vorsatz des Täters verwirklichen sollte.

Eine strafbare Handlung ist zu der Zeit begangen, zu der der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend."

Es wurde also der Standpunkt, den die Verfasser der bisherigen Entwürfe eingenommen haben, auch in diesem Entwurf nicht verlassen, trotz der Bedenken, die von Seiten der Vertreter der Tätigkeitstheorie gegen denselben geäußert wurden. Gerland[8]) bedauert, daß die dagegen geäußerten Bedenken der wissenschaftlichen Kritik so gar nicht berücksichtigt wurden und hält es daher für dringend wünschenswert, daß die fraglichen Bestimmungen noch einmal eingehend nachgeprüft werden. v. Hippel dagegen[9]) bemängelt nur, daß der § nicht wie im Komm. Entw. 1913 im richtigen Abschnitt steht, ist jedoch im übrigen mit der Fassung durchaus einverstanden und nennt die bindende und klare Regelung der sog. Distanzverbrechen in dem Entwurf eine „richtige Kriminalpolitik".

7. Die Reichstagsvorlage (1927)

Die Reichsratsvorlage wurde in der öffentlichen Kritik eingehend erörtert und durch die Landesregierungen sowie in den Ausschüssen des Reichsrats sorgfältig geprüft. Der Reichsrat verabschiedete den Entwurf im April 1927 und legte ihn mit Begründung und zwei Anlagen dem Reichstag zur Beschlußfassung vor. Abgesehen davon, daß anstatt „strafbarer Handlung" in dem neuesten Entwurf „Tat" gesagt wird, lautet der § wörtlich wie in der Reichsratsvorlage; es ist dies § 8. In der Begründung wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dem § die Auffassung der heutigen Rechtsprechung zugrundegelegt wird.

Der Strafrechtsausschuß des Deutschen Reichstags hat am 21. Februar 1930 die am 12. Juli 1928 begonnene erste Lesung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs beendet. Der § 8 wurde unverändert angenommen und ebenso auch in der zweiten Lesung, die am 20. Januar 1931 begonnen wurde.

Obwohl sich die Vertreter der Tätigkeitstheorie mit dieser Fassung des § hinsichtlich des Ortes der Begehung gar nicht abfinden wollen und können, so ist doch wohl nicht anzunehmen, daß sie auf die Gestaltung dieses § derartigen Einfluß noch gewinnen werden, sodaß die Aussicht bestehen würde, daß derselbe in ihrem Sinne abgeändert werden wird. Im Gegenteil darf man wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß der § in dieser Fassung in das neue Allgemeine Deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen werden wird.

---

[8]) D. Entw. 1925, S. 25.
[9]) Z.Str.W. 47/1927, S. 19 und 26.

B. Beginn der Verjährung

Im Vorentwurf (§ 95, Abs. 1) und ebenso im Gegen-Entwurf (§ 105) wird die Begehung einer „strafbaren Handlung", also der Moment der Strafbarkeit für maßgebend erklärt. Bei Teilnahme ist die Haupttat maßgebend; bei Fahrlässigkeitsdelikten der Erfolg und bei vorsätzlichen schon das strafbare Tun (d. h. bereits der strafbare Versuch). In der Begründung heißt es, dieser Gegensatz werde durch die regelmäßig längere Dauer der Verjährungsfristen für vorsätzliches Handeln gemildert. Im übrigen sei für die Verjährung nicht die Rücksicht auf den Täter entscheidend sondern das Erlöschen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Strafanspruchs.

Der Kommissions-Entwurf 1913 bestimmt in

> § 123. Beginn. „Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem sich der gesetzliche Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklicht hat, insbesondere der dazu gehörige Erfolg eingetreten ist."

Wie aus den Protokollen hervorgeht, hat die Kommission es als ein unannehmbares Ergebnis angesehen, daß die Verjährung vor dem Eintritt des Erfolges vollendet ist, wie es der Fall sein könnte, wenn dieselbe mit dem Abschluß der Willensbetätigung beginne. Der Verjährung liege der Gedanke zugrunde, daß der Zeitablauf das Strafbedürfnis der Gesamtheit mindere. Eine solche Minderung sei aber erst möglich, wenn auch der letzte Erfolg der verbrecherischen Tätigkeit eingetreten sei.

In den Entwurf von 1919 wurde die Bestimmung des Komm. Entw. 1913 als § 122 wörtlich aufgenommen. In der Denkschrift heißt es, der Entwurf schließe sich der Auffassung der Praxis an, die davon ausgehe, daß die Verjährung keinesfalls beginnen könne, solange nicht ein gesetzlicher Strafanspruch entstanden ist. Sie beziehe daher die Worte „ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs" in § 67 Abs. IV des Strafgesetzbuchs nicht auf solche Fälle, in denen eine Handlung erst durch den Eintritt eines bestimmten Erfolgs zu einer „strafbaren Handlung" werde.

In ähnlichem Sinne bestimmt auch der österreichische Gegenentwurf in seinem

> § 115. Beginn. „Die Verjährung beginnt, sobald die strafbare Tätigkeit angeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört. Wenn jedoch der zum Tatbestand gehörige Erfolg oder eine nicht zum Tatbestand gehörige Voraussetzung der Strafbarkeit erst später eintritt, beginnt sie mit diesem Zeitpunkt."

Die Fassungen des Entwurfs von 1919 und des österreichischen Gegenentwurfs sind in der Reichsratsvorlage verwendet worden und haben ihren Ausdruck gefunden in deren

§ 79. Beginn. „Die Verjährung beginnt, sobald die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört. Tritt der zum Tatbestand gehörige Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt."

Dieser § 79 findet sich in § 80 der Reichstagsvorlage 1927 wörtlich wieder. Die Begründung besagt, die Fassung des ersten Satzes solle klarstellen, daß in allen Fällen, wo der Zeitpunkt der Handlung entscheidet, die Verjährung nicht mit dem Anfang der Ausführung, sondern erst mit dem Abschluß des strafbaren Verhaltens beginnt. Bei Handlungen, die sich aus mehreren Tätigkeitsakten zusammensetzen, entscheide der letzte, und bei Dauerdelikten der Zeitpunkt, wo der Täter aufgehört habe, den Zustand aufrecht zu erhalten. Auch in der ersten und zweiten Lesung des Strafrechtsausschusses des Deutschen Reichstags wurde der § unverändert angenommen.

II. Teil

§ 5. Die Theorien über „Ort und Zeit der strafbaren Handlung"

Wir haben gesehen, daß die Frage nach Ort und Zeit der strafbaren Handlung im geltenden Strafrecht nirgends eine gesetzliche Regelung gefunden hat, und zwar absichtlich nicht, sondern daß es der Wissenschaft und Praxis überlassen wurde, eine befriedigende Lösung zu finden. Daß dies nicht der richtige Weg war, haben die Gesetzgeber selbst später eingesehen und haben sich, wie aus den Entwürfen hervorgeht, zur Kodifikation entschlossen.

Eine Einigung in der Wissenschaft kam nicht zustande und auch in der Rechtsprechung fand man sich nicht auf einheitlicher Grundlage zusammen. Schon darüber, ob eine einheitliche Beantwortung der Frage nach Ort wie nach Zeit möglich oder notwendig ist, besteht keine Einigkeit. Während Frank[1]) es für selbstverständlich hält, daß die Fragen einheitlich zu beantworten sind,[2]) vertritt besonders v. Hippel die Ansicht, daß die Antwort für verschiedene Probleme

[1]) S. 29, § 3, IV.
[2]) So auch Wachenfeld S. 98; Allfeld S. 118; Meili S. 118, v. Liszt S. 170.

möglicherweise verschieden lauten kann.[3]) v. Olshausen[4]) sagt: „Indes muß bei der Beantwortung jener Frage das Bestreben, ein für die Rechtsprechung brauchbares Ergebnis zu erzielen, vor andere Erwägungen gestellt werden. Dies nötigt dazu, verschiedene Lösungen für die Frage nach der Zeit, als für die Frage nach dem Ort zu wählen..." Diese Begründung halte ich für absolut durchschlagend und möchte mich daher ebenfalls für eine verschiedene Beantwortung aussprechen, zumal hierbei die befriedigendsten Ergebnisse erzielt werden.

In der Hauptsache haben sich nun folgende 4 Theorien herausgebildet, die sich jedoch untereinander nicht scharf abgrenzen lassen, da unter den einzelnen Vertretern wieder ebenfalls keine unbedingte Einigkeit besteht und diese in ihren Ansichten bald nach der einen, bald nach der anderen Seite abweichen und sich so der andern Meinung nähern.

I. Die Tätigkeitstheorie.

Wie der Name besagt, betont sie ausschließlich die körperliche Tätigkeit, d. h. nach ihr ist das Delikt nur an dem Ort und zu der Zeit begangen, wo und wann der Täter persönlich tätig war bezw. hätte tätig sein sollen. Auch die Bezeichnung „Aufenthaltstheorie" ist gebräuchlich, da ja nach ihr der Begehungsort mit dem Aufenthaltsort des Täters zur Zeit der Ausführungstätigkeit zusammenfällt.

Wenn diese Theorie auch heute nicht mehr als die herrschende angesprochen werden kann, so zählen doch eine namhafte Reihe von Wissenschaftlern zu ihren Vertretern.

Abgesehen von verschiedenen älteren Schriftstellern[5]) verficht besonders v. Bar die Tätigkeitstheorie. In seinem Lehrbuch des Intern. Privat- und Strafrechts[6]) ist für ihn, ausgehend von der Fragestellung „entscheidet der Aufenthaltsort des tätigen Subjekts zur Zeit seiner Tätigkeit, oder aber entscheidet der Aufenthaltsort des leidenden Objekts zu der Zeit, als der von dem Handelnden in Bewegung gesetzte Kausalismus dieses Objekt erreichte und verletzte?", ausschlaggebend für die Beantwortung das

---

[3]) A. a. O. S. 6; vgl. ferner v. Bar I, S. 137 und de lege ferenda Kitzinger V. D. S. 176 und 179.

[4]) A. a. O. S. 48.

[5]) So Zachariae, S. 369; Temme S. 53; v. Wächter, Goltd. A. 18, S. 527; Hälschner, Ger. S. S. 61 ff.; Merkel, S. 276 ff.

[6]) S. d. S. 235 ff.

„allgemeine Prinzip, welches man der internationalen Abgrenzung der Strafkompetenz zum Grunde legt". Dies führt ihn zu dem Ergebnis, daß nur der Aufenthaltsort des handelnden Subjekts dieses dem Strafgesetze eines bestimmten Staates unterwerfen kann. Eine Bestrafung nach den Gesetzen des Ortes, an dem ein schädlicher Erfolg einer Handlung eingetreten ist, hält er für „in hohem Maße ungerecht" und glaubt in Fällen, in denen die allgemeine Rechtsansicht eine Bestrafung ausnahmsweise für notwendig erachtet, diese durch eine diplomatische Aktion besser erzielen zu können als durch eine problematische Ausdehnung der Strafkompetenz. Auch in seinem andern Werk, Gesetz und Schuld im Strafrecht,[7]) betont er die ausschließliche Zuständigkeit des Ortes der Tätigkeit und wendet sich mit Entschiedenheit gegen die in der Praxis befolgte und auch in der Wissenschaft immer mehr um sich greifende Einheitstheorie. Die Vervielfältigung der Strafkompetenz und indirekt der Gerichtsstände bedeute einen schweren Uebelstand, eine schlimme Rechtsunsicherheit für denjenigen, in dessen Handlung möglicherweise ein Delikt erblickt werden könnte und außerdem richte sich das Strafrecht wesentlich gegen die strafbare Willensbetätigung.

Eine durchschlagende Beweisführung für die Richtigkeit der Tätigkeitstheorie kann ich hierin nicht erblicken, im Gegenteil spricht m. E. die Begründung v. Bars teilweise gerade gegen diese Theorie. Es ist doch Aufgabe der Strafgesetze, daß auch bei Angriffen vom Ausland her der Schutz der inländischen Rechtsgüter gewährleistet ist und bei irgendwelchen Konflikten nicht erst diplomatische Aktionen erforderlich sind. Ebenso ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb für den Verbrecher eine schlimme Rechtsunsicherheit darin liegen sollte, daß die Feststellung des Ortes und der Zeit nicht nach seiner Tätigkeit bezw. seinem Aufenthalt sich richtet. Dagegen ist andererseits der Schutz der inländischen Rechtsgüter vor den Verbrechern in erhöhtem Maße garantiert. Ganz unglücklich halte ich endlich die auch von verschiedenen andern Schriftstellern vertretene Behauptung, das Strafrecht richte sich wesentlich gegen die strafbare Willensbetätigung und schon aus diesem Grunde sei die ausschließliche Zuständigkeit im Sinne der Tätigkeitstheorie bewiesen. Nicht gegen einzelne Bestandteile des Verbrechens, weder gegen Tätigkeit noch gegen tatbestandsmäßigen Erfolg allein richten sich die Strafgesetze, sondern gegen beide zusammen in ihrer Gesamtheit, wobei keines vor dem andern irgendwelchen Vorzug genießt.

---

[7]) Das Strafgesetz, Bd. I, S. 141.

Schneidler[8]) stellt sich besonders aus Zweckmäßigkeitsgründen auf den Standpunkt der Tätigkeitstheorie und ebenso Seuffert[9]) der von einer Fikion spricht, wenn der Erfolg mitbestimmend sein soll für den Begehungsort.

Birkmeyer[10]) spricht sich mit Entschiedenheit dahingehend aus, daß das Verbrechen nur an demjenigen Orte begangen ist, wo die den Erfolg verursachende verbrecherische Tätigkeit, die Ausführungstätigkeit, vorgenommen worden ist, ohne Rücksicht auf den Eintritt des zur Vollendung gehörigen Erfolges selbst, und zwar gleichermaßen für Strafrecht wie für Strafprozeßrecht. Er meint allerdings, es sei zu weitgehend, wenn die Motive 131 diese Lösung der Frage als „selbstverständlich" betrachten, läßt jedoch trotzdem eine eingehende Begründung seines Standpunktes vermissen.

Besonders eingehend hat sich Kitzinger[11]) mit dieser Frage befaßt und sich ebenfalls für die Tätigkeitstheorie entschieden. Auf seine Ausführungen werde ich im Zusammenhang mit der Erörterung der Einheitstheorie näher eingehen.

Als weitere Vertreter der Tätigkeitstheorie sind zu nennen: Finger,[12]) Meili,[13]) Beling[14]) und Doerr.[15])

Allfeld[16]) nennt die Tätigkeitstheorie die allein richtige mit der Begründung, sie allein trage dem Umstand Rechnung, daß der Täter in der Regel zwar sein Tun zeitlich und örtlich beherrscht, auf Ort und Zeit des Erfolgseintrittes aber häufig keinen Einfluß habe. Hinsichtlich der Zeit könne das Ergebnis leicht ein ganz ungerechtes sein, wenn der Erfolg entscheiden würde, und wenn die Körpertätigkeit in zeitlicher Hinsicht entscheidend sei, so müsse sie auch in örtlicher Beziehung entscheiden, da das Wesen der Begehung hier nicht ein anderes sein könne als dort. Mit dieser Begründung wendet sich Allfeld sowohl gegen die Erfolgs- wie gegen die Einheitstheorie, bei deren Besprechung ich dann auf die Ausführungen Allfelds zurückkommen werde.

Neben Gerland, der sich besonders in seiner Kritik an den Entwürfen zu einem allgem. Deutschen Strafgesetzbuch für die gesetz-

---

[8]) Der Ort d. beg. Hdlg., S. 43 ff.
[9]) A. a. O. S. 17 ff.
[10]) D. Strafpr.R., S. 188.
[11]) Ort und Zeit d. Hdlg., München 1902 und V. D., I. S. 135 ff.
[12]) A. a. O., S. 328.
[13]) A. a. O. S. 113.
[14]) Grd.züge des Strafr., S. 106 und Z.Str.W. 17, S. 311 ff.
[15]) A. a. O. S. 19.
[16]) A. a. O. S. 117 ff.

liche Regelungn der Streitfrage nach den Gesichtspunkten der Tätigkeitstheorie einsetzt, gibt auch Frank[17]) dieser Theorie den Vorzug, denn sie sei klar durchzuführen und in den Ergebnissen niemals widersinnig. Wenn vom praktischen Standpunkt aus dagegen eingewendet werde, daß sie der inländischen Strafbarkeit eines Ausländers entgegenstehe, der von seinem Heimatlande aus über die Grenze herüber einen Deutschen verletze, so könne man doch im allgemeinen damit rechnen, daß, sofern die Handlung am Orte der Tätigkeit strafbar sei, sie dort auch bestraft werde. Mit dieser Vermutung ist m.E. dem inländischen Rechtsschutze wenig gedient, denn in manchen Fällen mag dies wohl zutreffen, aber in sehr vielen Fällen wird auf diese Weise manche Tat ungesühnt bleiben und dadurch den Anreiz zu neuen geben. Es dürfen nur die Beziehungen zwischen zwei Ländern recht gespannt sein, so liegt es sehr nahe, daß eine strafbare Handlung gegen einen Angehörigen des andern Landes entweder gar nicht oder nur sehr milde bestraft wird, wie wir es heute beinahe täglich von Seiten Polens erleben können. Oder nehmen wir an, die strafbare Handlung wird über die Grenze von einem Staat herüber begangen, dessen Rechtsprechung ausschließlich von den Grundsätzen der Erfolgstheorie ausgeht. In diesem Fall bliebe das Verbrechen ungesühnt, eine Folge, die einfach unmöglich ist, viel unmöglicher als der entgegengesetzte Fall, daß ein Ausländer wegen einer Handlung, die vielleicht am Orte der körperlichen Tätigkeit nicht strafbar ist, durch die jedoch ein inländisches Rechtsgut verletzt wurde, bei uns zur Rechenschaft gezogen wird. Die Hauptaufgabe des Strafrechts ist der Schutz der inländischen Rechtsgüter und diesem ist mehr damit gedient, wenn einmal auch ein Ausländer trotz etwaiger entgegenstehender völkerrechtlicher Bedenken bestraft wird, als wenn inländische Rechtsgüter ungestraft verletzt werden können. Warum in solchen Fällen, wie Frank sagt, der Fehler beim Territorialitätsprinzip zu suchen sein soll, ist m.E. nicht ganz einzusehen, sondern es wäre besser, den Fehler in der Theorie selbst zu suchen, denn das Territorialitätsprinzip gilt nun einmal und deshalb muß mit ihm zusammen eine befriedigende Lösung gesucht werden und wird auch gefunden.

II. Die Erfolgstheorie

Gerade die entgegengesetzte Ansicht zur Aufenthalts- oder Tätigkeitstheorie bildet diejenige, die für die Bestimmung des Ortes und

---

[17]) A. a. O. S. 30.

der Zeit der strafbaren Handlung allein Ort und Zeit des Erfolgseintritts für maßgebend halten. Diese Theorie spielt heute in der Wissenschaft so gut wie gar keine Rolle mehr und hat auch heute keine namhafteren Vertreter.

Außer Reumeyer[18]) vertraten früher namentlich auch Hälschner und v. Liszt diese Theorie, die jedoch beide später zu der Tätigkeitstheorie übergetreten sind; v. Liszt ist allerdings auch dieser nicht treu geblieben, sondern bekennt sich nunmehr[19]) zur Einheitstheorie.

v. Hippel[20]) lehnt die Erfolgstheorie vollkommen ab; sie liefere praktisch unbefriedigende Ergebnisse. „Deutschland würde damit darauf verzichten, die Rechtsordnung gegenüber den auf seinem Territorium handelnden Verbrechern zu wahren, falls die Wirkung im Ausland eintritt (selbst wenn dort Deutsche verletzt werden würden). Höchstens Auslieferung oder Ausweisung wäre möglich. Denkt man sich dann, daß das Ausland ebenso verfährt, so wäre der Erfolg: Vom Ausland her können straflos Verbrechen begangen werden, deren Wirkung in Deutschland eintritt."

Auch Frank[21]) nimmt entschieden gegen die Erfolgstheorie Stellung schon aus der Erwägung, daß die schlichten Tätigkeitsdelikte überhaupt keinen Erfolg aufweisen, besonders aber auch aus dem Grund, daß diese Ansicht die Zeit der Begehung in völlig unbefriedigender Weise bestimme. Es wäre z. B. strafbar, wer in geisteskrankem Zustande einen Brief schreibt und absendet, der seine Adresse erst erreicht, nachdem der Verfasser geistig gesund wieder ist. Oder es könnte, wie Meili[22]) sagt, der nach Abschluß seiner Tätigkeit verstorbene Täter nach seinem eigenen Tod einen andern noch töten.

III. Die Theorie der Zwischenwirkungen

Nach dieser dritten Ansicht ist der Ort und die Zeit einer strafbaren Handlung darnach zu bestimmen, wo und wann die unmittelbare Wirkung — Zwischenwirkung — der persönlichen Tätigkeit eintritt, wobei zwischen dieser sog. Zwischenwirkung und dem evtl. später eintretenden Erfolg genau zu unterscheiden ist. Stirbt z. B. jemand an den Folgen eines früher erhaltenen Schusses, so ist nicht der Ort und die Zeit des Todeseintrittes maßgebend, sondern Ort und Zeit des Eindringens der Kugel in den Körper.

---

[18]) A. a. O. S. 157.
[19]) 25. Auflage, 1927, S. 170.
[20]) A. a. O. S. 13.
[21]) A. a. O. S. 29.
[22]) A. a. O. 1.

Aeltere Vertreter dieser Ansicht sind Nessel und Häberlin,[23]) welch letzterer die Begründung seines Standpunktes im Handlungsbegriff sucht und findet. Er sagt nämlich, die Handlung erschöpfe sich nicht in der persönlichen Tätigkeit, sondern diese wirke solange weiter, bis die durch die persönliche Tätigkeit in Bewegung gesetzten (menschlichen, tierischen oder mechanischen) Kräfte die beabsichtigte Wirkung herbeigeführt haben. Diese Wirkung sei ausschließlich bestimmend für Ort und Zeit der strafbaren Handlung, denn bis zu deren Eintritt handle es sich ja eigentlich um die fortgesetzte eigene Handlung, deren Abschluß erst maßgebend sein könne und nicht deren Anfang, wie die Tätigkeitstheorie behauptet.

Auch für Glaser[24]) ist für die Bestimmung von Ort und Zeit ausschließlich das Moment der Zwischenwirkung entscheidend, denn auch er sieht das Weiterwirken der durch die persönliche Tätigkeit in Bewegung gesetzten Kräfte nur als fortgesetzte eigene Handlung an. Von der Hinzuziehung des Erfolgs für die Entscheidung hielt ihn die Befürchtung ab, es könnten dann Zufall und fremde Willkür zu großen Einfluß gewinnen.

Abgesehen von dieser ausschließlichen Betonung des Moments der Zwischenwirkung vertreten noch verschiedene Schriftsteller den Standpunkt der Zwischenwirkungstheorie, allerdings in der gemäßigteren Art, daß neben dem Ort des Eintritts der Zwischenwirkung alle Orte als Begehungsorte aufzufassen sind, an dem die vom Täter in Bewegung gesetzten Kräfte weiterwirken; bei einem Schuß, also z. B. der von der Kugel durchflogene Raum. Unter diesen Vertretern wären besonders zu nennen: Oppenhoff,[25]) Betz,[26]) Kohler,[27]) Schwartz,[28]) Löwe-Rosenberg[29]) und Stenglein.[30])

v. Olshausen,[31]) der früher als Vertreter der Tätigkeitstheorie unter gewissen Voraussetzungen auch die Zwischenwirkungen als maßgebend gelten ließ, bekennt sich in seiner neuesten Auflage wie verschiedene andere Schriftsteller ebenfalls nunmehr zur Einheitstheorie.

Die Ergebnisse beider Auffassungen der Zwischenwirkungstheorie befriedigen nun in keiner Weise, denn die Gründe gegen die Tätig-

---

[23]) A. a. O. S. 1 und 432 ff.
[24]) A. a. O. S. 182 ff.
[25]) A. a. O. § 3 Nr. 8.
[26]) A. a. O. S. 35 ff.
[27]) A. a. O. S. 109 ff.
[28]) Nr. 5 und 6 zu § 3.
[29]) Anm. 1b zu § 7.
[30]) Anm. 3 zu § 7.
[31]) A. a. O. S. 60.

keits- und besonders gegen die Erfolgstheorie sprechen auch gegen sie. Abgesehen davon ist es aber auch nicht recht verständlich, warum eine Handlung gerade in dem Zusammentreffen der in Bewegung gesetzten Kräfte mit dem Objekt des Verbrechens ihren Abschluß finden soll, während der meist in engstem Zusammenhang mit ihr stehende weiterliegende Erfolg einfach ausgeschaltet wird.

v. Lilienthal[32]) bemerkt hiezu treffend: „Wirken sie (die Kräfte) nicht auch nachher fort, und steht nicht diese Fortwirkung in genau demselben Verhältnis zur Tätigkeit des Handelnden wie jene frühere?"

Das Reichsgericht, das bei einem Teil der älteren Entscheidungen denselben die Zwischenwirkungstheorie zugrunde gelegt hat, hat s. Zt. die Anwendung dieser Grundsätze ausdrücklich dahingehend wenigstens beschränkt, daß als Begehungsort nur betrachtet werden könne der Ort, an dem die Wirksamkeit mit dem Willen des Handelnden in die Erscheinung tritt. Aber auch trotz dieser Einschränkungen können die Resultate unter Umständen sehr unsicher und oft ungerecht werden. Auch Frank[33]) findet es unverständlich, warum sich die Ortsbestimmung eines objektiven Vorgangs nach subjektiven Momenten richten solle.

IV. Die Einheitstheorie

Diese Theorie, deren Bezeichnung von v. Hippel[34]) geprägt wurde — sonst auch gemischte Theorie genannt — darf heute wohl als die herrschende angesprochen werden. Einigkeit herrscht allerdings unter ihren Vertretern hinsichtlich der Bestimmung des Ortes einerseits und der Zeit andererseits nicht, sodaß es wohl das Zweckmäßigste ist, diese beiden Fragen getrennt zu behandeln.

A. Begehungsort

Für die Beantwortung der Frage nach dem Begehungsort einer strafbaren Handlung ist nach dieser Theorie die Willensbetätigung gleichbedeutend wie der Erfolg, eine strafbare Handlung ist demnach an jedem Ort begangen, an dem entweder eine Ausführungshandlung vorgenommen wurde oder der Erfolg eintrat, d. h. an dem ein Teil des gesetzlichen Tatbestands verwirklicht worden ist. Hat also z. B. der Täter in A einen Schuß abgefeuert, der in B einen Menschen

[32]) A. a. O. S. 268.
[33]) A. a. O. S. 30.
[34]) A. a. O. S. 13.

verwundet, und dieser stirbt an den Folgen dieses Schusses in C, so ist als Begehungsort sowohl A wie B wie auch C anzusehen. Die praktische Auswirkung dieser Lehre ist von immenser Bedeutung für den Schutz inländischer Rechtsgüter, denn liegen z. B. die Orte A und C im Ausland und nur B im Inland oder A und B im Ausland und nur C im Inland, so kann der Täter dennoch zur Rechenschaft gezogen werden, und ebenso umgekehrt, wenn B im Inland liegt, B und C aber im Ausland. Der Vorteil gegenüber den ersten drei Theorien liegt klar auf der Hand, denn die Bestrafung des Täters ist so in jedem Fall garantiert.

In der älteren Literatur tritt vor allem Binding[35]) mit Nachdruck für die Richtigkeit dieser Theorie ein. Er wendet sich hauptsächlich gegen die übertriebene Auffassung des Territorialitätsprinzips, nach der der Schuldige persönlich anwesend auf deutschem Gebiet tätig werden muß, da so alle Handlungen über die Grenze herüber straflos seien. Dem ist durchaus beizupflichten, denn wenn man, wie dies z. B. v. Bar empfiehlt, in jedem einzelnen Fall erst diplomatische Schritte unternehmen müßte, so würde dies für den inländischen Rechtsgüterschutz viel zu wenig Sicherheit bieten.

v. Lilienthal[36]) sieht die einzige Möglichkeit einer Lösung dieser Frage in der Einheitstheorie, nachdem er auf Grund seiner Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen ist, daß weder der Ort der Tätigkeit noch der der eingetretenen Wirkung allein als genügend angesehen werden kann, um die Zuständigkeit in den Fällen zu bestimmen, wo ein über mehrere Orte sich erstreckendes Verbrechen vorliegt; in diesem Fall sei die Zuständigkeit für die Gerichte verschiedener Orte begründet. Mit Recht sagt er, die Einwendung, diese Ansicht führe zu Widersinnigkeiten — so besonders Gerland — sei falsch. Derselbe Mensch könne wohl nicht an zwei Orten und an zwei verschiedenen Tagen getötet worden sein, aber es könne nicht abgestritten werden, daß jemand an einem Orte gestorben ist und dennoch ein anderes Gericht für die Aburteilung der tötenden Handlung zuständig sein könne. Denn daß sich das Verbrechen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten entwickelt habe, sei eben eine Tatsache. Er nennt, wie gesagt, die Einheitstheorie die einzige Lösung der Frage nach dem Orte der begangenen Handlung, gegen welche Einwände aus dem Handlungsbegriff selbst nicht erhoben werden können, weil allen Elementen die gleiche Bedeutung zukomme. Außerdem meint er, könnten nur bei dieser Lösung die Rücksichten der Zweckmäßigkeit wirkliche Verwertung finden.

[35]) Handbuch, S. 414 ff.
[36]) A. a. O. S. 270 ff.

Tafel[37]) sieht den gemeinsamen Fehler bei den drei erstgenannten Theorien darin, daß sie die Entscheidung der Frage in der Sache selbst suchen. Der Gesetzestext selbst biete Anhaltspunkte, denn von wenigen Ausnahmen abgesehen[38]) gehe der Sprachgebrauch des Gesetzes dahin, daß „strafbare Handlung" synonym gebraucht werde für die „verbrecherische Tat". Diese Erwägung führt ihn zur Einheitstheorie, denn es sei inkonsequent, einen Bestandteil der Handlung genügen zu lassen, um dem Ort, wo er lokalisiert ist, den Charakter des Begehungsortes zu verleihen, und so dem einen Teil der Handlung vor dem andern den Vorrang zu geben.

v. Hippel[39]) hält die Einheitstheorie allein für befriedigend, denn sie entspreche der tatsächlichen Sachlage, daß sich das Verbrechen da und dort zutrug. Er führt dazu aus: „Dieser Tatsache gegenüber verneint sie (die Einh.th.) ein juristisches Bedürfnis nach Lokalisierung an einer einzelnen Stelle. Mit vollem Recht. Denn das Wesen des Territorialitätsprinzips liegt darin: Jeder zivilisierte Staat hat das Interesse und die Pflicht, zuerst und unter allen Umständen für Rechtssicherheit auf seinem Gebiet zu sorgen. Diese Rechtssicherheit wird ebensowohl gestört, wenn im Inland die verbrecherische Tätigkeit entfaltet wurde, als wenn hier der Erfolg eintrat."

v. Liszt hat, wie schon oben erwähnt, in seiner neuesten Auflage der Tätigkeitstheorie den Rücken gekehrt und bekennt sich nun ebenfalls zur Einheitstheorie.[40]) Aus dem von ihm vertretenen Allgemeinbegriff der Handlung, die Willensbetätigung und Erfolg umfasse, ergibt sich für ihn die Lösung. „Das Verbrechen ist überall dort Wirklichkeit geworden („begangen" worden), wo Willensbetätigung oder Erfolg eingetreten sind."

Von den neuesten Kommentaren sind auch diejenigen von v. Olshausen und Ebermayer, Lobe und Rosenberg zu den Vertretern der Einheitstheorie zu zählen. v. Olshausen[41]) verteidigt diese Theorie besonders gegen die Einwendung, daß der Täter nur die Tätigkeit, nicht aber den Eintritt des Erfolgs örtlich beherrsche. Er nennt sie nicht stichhaltig, denn aus dieser Ausdehnung des Begriffs könne nur in seltenen, eigenartig gelagerten Fällen neben dem Ort der Tätigkeit und der Zwischenwirkung ein Ort der letzten, den Tatbestand erfüllenden Wirkung als Begehungsort hervorgehen, auf

---

[37]) A. a. O. S. 30.
[38]) Vgl. die Aufzählung bei Binding, I S. 565, Anm. 3.
[39]) A. a. O. S. 13 ff.
[40]) A. a. O. S. 170 und 171.
[41]) A. a. O. S. 61.

den zurückzugreifen kein Bedürfnis bestehe. Dies hindere jedoch nicht, den Begriff so zu fassen, daß er allen Bedürfnissen der vielen regelmäßig gelagerten Fälle zu genügen vermöge. Ebenso unwiderleglich ist die Begründung Ebermayers[42]) für die Richtigkeit des Grundsatzes, eine strafbare Handlung ist überall als begangen anzusehen, wo irgend eine zum Tatbestand erforderliche Willensbetätigung entfaltet worden ist, sie ist an jedem Ort begangen, wo sich ein Stück von ihr verwirklicht. Die örtliche Trennung vom letzten Tätigkeitsakt und vom Eintritt des Erfolgs sei etwas rein Zufälliges, nicht im Wesen der Handlung Liegendes und eine solche Trennung liege ebensowenig hier vor, wie dort, wo sich der Täter anderer Kraftäußerungen (Werkzeuge, Naturkräfte, Menschen) außer ihm zur Fortwirkung bedient. Der Erfolg aber schließe sich unmittelbar an die letzte Wirkung der in Bewegung gesetzten Kraft an, sei also in Wahrheit nur eine besondere Erscheinungsform dieser weiterwirkenden Kraft, die als Schlußakt von ihnen herausgehoben wird für die strafrechtliche Betrachtung.

Auch das Reichsgericht legt seiner ständigen und, wie Ebermayer sagt, verständigen Rechtsprechung nach gewissen Schwankungen in der Hauptsache ebenfalls die Grundsätze der Einheitstheorie zugrunde.

Außer den bereits genannten zählen zu Vertretern der Einheitstheorie: Berner S. 255; Bennecke S. 83 ff.; Köhler, S. 37; Oppenhoff-Delius 6.7; Hegler, S. 47 ff.; Kohler, Goltd. A. 56, S. 304; Wachenfeld, S. 97 ff.; M. E. Mayer, S. 93; v. Kries, S. 167 und Heymann, S. 47 ff.

Kitzinger, der sich besonders eingehend mit der Frage nach Ort und Zeit der Handlung beschäftigt hat und sich dabei für die Tätigkeitstheorie einsetzt, stützt[43]) seine Stellungnahme gegen die Einheitstheorie besonders auf die Behauptung, die Tätigkeit stelle nicht nur „das einzige begriffswesentliche Bestandteil des Delikts", dessen eigentlichen Kern dar — jeder weitere Bestandteil, Kräftewirkung, Zwischenwirkung und Erfolg könne, wie die sogenannten schlichten Tätigkeitsdelikte und die im Versuchsstadium gebliebenen Erfolgsdelikte beweisen, fehlen — sondern sei auch am innigsten mit dem im Strafrecht unsrer Zeit besonders betonten Moment, dem schuldhaften Willen verbunden. Diesem willkürlichen Herausgreifen eines einzelnen Bestandteils der Handlung vermag ich mit der heute überwiegenden Meinung nicht zuzustimmen, da der Erfolg für mindestens

---

[42]) Komm. § 3, Anm. 9.
[43]) V. D. I, S. 182.

ebenso wichtig zu halten ist wie die Tätigkeit. Auch was Kitzinger weiter gegen die Einheitstheorie ins Feld führt,[44]) der Gedanke des Rechtsgüterschutzes lasse sich im Rahmen des Territorialitätsprinzips überhaupt nicht verwirklichen, da die Umdeutung desselben — inländische Begehung als Symptom für inländische Rechtsverletzung oder Rechtsgefährdung — eine zu gewaltsame sei, ist nicht überzeugend. Es ist im Gegenteil Binding recht zu geben, der von einer „übertriebenen Auffassung des Territorialitätsprinzips" spricht, denn eine solch engherzige Auslegung des Prinzips mit für das Inland unter Umständen direkt katastrophalen Auswirkungen kann gar nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Kitzinger selbst anerkennt,[45]) die Frage sei sehr erwägenswert, ob der Gesetzgeber, wenn er sich nicht dazu entschließen könne, das Realprinzip in einigermaßen erheblichem Umfang anzuerkennen, nicht doch innerhalb des Territorialitätsprinzips auch den Erfolg berücksichtigen soll. Damit gibt er zu, daß die praktischen Auswirkungen der Tätigkeitstheorie einfach nicht tragbar sind.

Die hauptsächlichste Einwendung Allfelds gegen die Einheitstheorie ist die,[46]) daß der Täter in der Regel zwar sein Tun zeitlich und örtlich beherrsche, auf Ort und Zeit des Erfolgseintritts aber häufig keinen Einfluß habe. Allfeld sagt hier selbst nur „häufig" und bringt damit zum Ausdruck, daß es sich nur um Ausnahmefälle handelt.

Es ist nun m. E. nicht einzusehen, weshalb hier mit Rücksicht auf solche Ausnahmefälle eine Theorie als unbrauchbar bezeichnet werden soll, die im Regelfall sich durchaus brauchbar und dem Rechtsempfinden entsprechend auswirkt.[47])

Beling sucht den Beweis für die Unrichtigkeit der Einheitstheorie damit zu erbringen, daß er sagt, dieselbe Tat könne nicht sowohl in München wie auch in Tübingen begangen sein. Demgegenüber hebt v. Lilienthal[48]) hervor, es sei eben eine Tatsache, daß sich das Verbrechen an verschiedenen Orten entwickelt habe. Es sei nun nicht verständlich, weshalb es unmöglich sein soll, zu sagen, daß alle diese verschiedenen Orte maßgebend für die Bestimmung des Begehungsortes sein sollen, daß das Verbrechen als an allen diesen Orten begangen anzusehen sein soll.

---

[44]) V. D. S. 183.
[45]) V. D. S. 187.
[46]) A. a. O. S. 118.
[47]) So auch v. Olshausen, a. a. O. S. 61.
[48]) A. a. O. S. 230.

B. Begehungszeit

Entsprechend der Beantwortung der Frage nach dem Begehungsort der strafbaren Handlung ist die Frage nach der Begehungszeit im Sinne der Einheitstheorie dahingehend zu beantworten, daß eine strafbare Handlung zu jeder Zeit begangen ist, zu der ein Teil des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht worden ist, also sowohl zur Zeit der Tätigkeit als auch des Erfolgseintritts.

v. Liszt, der wie schon oben bemerkt, aus dem Allgemeinbegriff der Handlung zur Einheitstheorie kommt, hält auch für die Frage nach der Begehungszeit die Willensbetätigung wie den Erfolgseintritt gleich maßgebend.[49]) Er gibt Frank recht, wenn dieser sagt, daß der Frage auf rein logischem Weg nicht beizukommen ist, sondern daß die rechtlich am meisten befriedigende Entscheidungn für die richtige zu erklären ist, läßt jedoch eine Beweisführung, daß dies bei Anwendung der Einheitstheorie der Fall ist, leider vermissen.

Binding dagegen [50]) hat sich mit der Frage der Begehungszeit eingehend beschäftigt und dieselbe nach allen Seiten hin beleuchtet. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß, wenn sich die Realisierung des Tatbestandes teils vor, teils nach dem Termin des Inkrafttretens neuer Strafgesetze sich vollzieht, man mit Notwendigkeit auf das Gesetz der Abschlußzeit gedrängt wird, allerdings immer unter der Annahme, daß die Handlung auch früher schon strafbar gewesen ist. Ganz besonders wendet er sich dagegen, daß für die sog. Erfolgsverbrechen das Gesetz, das z. Zt. der verbrecherischen Tätigkeit i. e. S. gilt, das entscheidende sein soll. Eine solche Ausnahme könne nicht auf die singuläre Satzung über den Anfang der Verjährung gestützt werden, da jede Berechtigung zu einer solchen Analogie fehle. Noch weniger ergebe es sich aus der Natur der Sache, denn es sei doch unverständlich, wie die Wirksamkeit eines schweren Erfolgs nach einem Gesetz beurteilt werden soll, unter dem er gar nicht eingetreten ist, das ihn vielleicht gar nicht berücksichtige. Diese Erwägungen führen ihn zu dem Satz:[51]) „Wandelt das Strafgesetz während eines Verbrechens, einerlei..., so ist dieses stets als unter dem Gesetz begangen anzusehen, das gilt zur Zeit, wo es sich vollendet oder wo die verbrecherische Tätigkeit abbricht. Dieses Gesetz findet also selbst dann Anwendung, wenn es härter ist, als das, unter dem die Handlung begann".

---

[49]) A. a. O. S. 170.
[50]) Handbuch, S. 244 ff.
[51]) Handbuch, S. 246/7.

v. Hippel[52]) setzt sich, bevor er an die Frage nach der Begehungszeit selbst herangeht, erst mit der Frage auseinander, ob die Entscheidung für Zeit und Ort einheitlich erfolgen müsse oder ob nicht auch eine verschiedene Beantwortung möglich sei. Seiner Ansicht nach kann die Frage nach Ort und Zeit nicht allgemein, sondern nur für ein konkretes juristisches Problem gestellt und beantwortet werden, woraus zugleich folge, daß die Antwort für verschiedene Probleme möglicherweise verschieden lauten könne.

Hievon ausgehend findet er die Lösung der Frage nach der Begehungszeit in der Tätigkeit, denn niemand könne sich nach einem Strafgesetz richten, das z. Zt. seiner Tätigkeit noch nicht bestand; gleiches ergebe sich für die Schuldlehre.

v. Olshausen,[53]) der, wie schon oben bemerkt, ebenfalls verschiedene Lösungen für die Frage nach der Zeit, als für die Frage nach dem Ort für notwendig hält, kommt zu dem Ergebnis, daß „als Zeit der Begangenschaft die Zeit der Tätigkeit anzusehen ist, gleichviel wann der Erfolg eintritt".

Nach Ebermayer, Lobe und Rosenberg[54]) fällt in dem Fall, daß das Gesetz erst in Geltung tritt, nachdem der zur Verursachung dienende letzte Tätigkeitsakt geschehen ist, also erst nachdem dieser durch die Innervation der motorischen Nerven hervorgerufen wurde, das Setzen der Ursache, das durch das Gesetz verboten ist, nicht in seine Geltungszeit, und ein etwa später innerhalb der Geltungszeit eintretender Erfolg als Wirkung der gesetzten Ursache reicht nicht aus, die Anwendung des Gesetzes zu begründen. Denn § 2 setze voraus, daß vor der Begehung der Handlung auch die Strafe angedroht gewesen sein muß. Zur Begehung der Handlung gehöre aber vor allem auch das Setzen der Vollursache für den Erfolg, nicht nur der spätere Eintritt des Erfolgs infolge des Fortwirkens der Ursache im weiteren Ablauf der Kausalreihe.

Bei diesen Erwägungen fällt der offensichtliche Vorteil der Tätigkeitstheorie deutlich ins Auge: die Anwendung der Einheitstheorie bei der Bestimmung der Begehungszeit führt eben nicht zu einem brauchbaren Ergebnis. Wenn sich auch allzu große Härten dadurch vermeiden lassen, daß man, wie dies Binding tut, Anwendung des Gesetzes der Abschlußzeit nur unter der Voraussetzung annimmt, daß die Handlung auch früher schon strafbar gewesen ist, so lassen sich doch nicht alle Unstimmigkeiten in der Auswirkung der Einheitstheorie

---

[52]) A. a. O. S. 5 ff.
[53]) A. a. O. S. 48.
[54]) A. a. O. S. 130, § 2 Anm. 4.

ausschalten, sodaß die Tätigkeitstheorie vorzuziehen ist, die zu, man kann sagen, durchweg brauchbaren Resultaten führt.

Wenn nun allerdings Frank[55]) meint, diese Unmöglichkeit, die Einheitstheorie auf die Zeit zu übertragen, spreche überhaupt gegen die Brauchbarkeit der Einheitstheorie, so kann ich diese Ansicht durchaus nicht teilen. Wie wir oben gesehen haben, sind die Ergebnisse der Tätigkeitstheorie in örtlicher Beziehung absolut keine befriedigenden, sodaß daraus dann mit gleichem Recht geschlossen werden könnte, daß auch diese Theorie überhaupt als nicht brauchbar abgelehnt werden könne. Dies ist aber durchaus unnötig und auch falsch, denn es ergibt sich eben bei keiner Theorie ein sowohl in zeitlicher wie örtlicher Beziehung einwandfreies, brauchbares Ergebnis.

§ 6. Besondere Begehungsformen

I. Der Versuch

Für die Bestimmung von Ort und Zeit beim versuchten Verbrechen gelten die allgemeinen Grundsätze. Da die Eigenart der Versuchshandlung[1]) in der Setzung einer Ausführungshandlung besteht, ist die Tat dort und dann begangen, wo diese Ausführungshandlung Wirklichkeit geworden ist.[2])

Nach v. Hippel[3]) soll beim Versuch an die Stelle des Ortes des (ausgebliebenen) Erfolgs derjenige treten, wo nach dem Vorsatz des Täters der Erfolg eintreten sollte. Er beruft sich hiebei auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von Norwegen, sowie der Entwürfe Oesterreichs, Dänemarks und der Schweiz. Von verschiedenen Seiten wird zwar die Einwendung gemacht, es sei bedenklich, subjektive Momente in die Ortsbestimmung hereinspielen zu lassen, doch halte ich dennoch die von v. Hippel vorgeschlagene Lölung für die befriedigendste; ganz in diesem Sinne ist ja auch die Bestimmung in § 8 des Entwurfs von 1927 getroffen worden.

Besondere Bedeutung erhält die Frage bezüglich des Versuchs erst für den Fall, daß sich der Anfang der Ausführung einer im Inland strafbaren Handlung im Ausland fortsetzt und dort auch zur Vollendung gelangt, dort jedoch straflos ist. Zu diesem Fall äußert sich

---

[55]) A. a. O. S. 29, § 3, IV, Nr. 2.
[1]) v. Liszt, a. a. O. S. 171.
[2]) So auch Eberm., L. und R., § 3, Nr. 12.
[3]) A. a. O., S. 18.

Ebermayer, Lobe und Ros.[4]) wie folgt: „Es unterfällt auch immer die ganze Tätigkeit, auch insoweit sie zum Teil außerhalb des räumlichen Geltungsgebiets der Strafgesetze stattgefunden hat, der Beurteilung nach diesen Gesetzen. Gleichgültig ist es daher, wenn sie sich erst im Ausland vollendet hat und dort straflos ist." Ebenso sagt auch Kitzinger,[5]) die Bestrafung wegen Versuchs scheine kaum haltbar; denn es fehle an der negativen Voraussetzung des Versuchs, dem non perficere, und im allgemeinen werde man sich wohl für Strafbarkeit, also Strafbarkeit wegen vollendeten Verbrechens entscheiden müssen.

Anderer Meinung ist Binding,[6]) der es für „natürlich" hält, daß, wenn der inländische Tatteil nur Versuch ist, die Vollendung im Ausland aber straflos ist, nur wegen Versuchs gestraft werden könne. Abgesehen davon, daß sich dies mit der von Binding selbst in seinem Handbuch (S. 422) vertretenen Auffassung von der Unteilbarkeit der verbrecherischen Tat m. E. nicht gut vereinbaren läßt, ist auch die Begründung Kitzingers zu überzeugend, als daß über sie so ohne weiteres hinweggegangen werden könnte.

II. Die Teilnahme

Auch für die Teilnahme sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend.[7]) Nach der hier vertretenen Ansicht ist demnach für die Zeit der Teilnahme lediglich die Zeit der Tätigkeit des Mittäters, Gehilfen oder Anstifters bestimmend, ohne Rücksicht auf den Eintritt des Erfolgs. Schwieriger dagegen ist die Beantwortung der Frage hinsichtlich des Ortes, denn sie ist auch von größerer Bedeutung.

v. Hippel[8]) stellt der persönlichen Tätigkeit die Verursachung nach allgemeinen Grundsätzen gleich und sagt: „Demgemäß sind mittelbare Täterschaft und Teilnahme, sowohl am Orte der Tätigkeit des mittelbaren Täters bezw. Teilnehmers wie am Ort der Haupttat, wie der tatbestandsmäßigen Wirkungen begangen. Er spricht also als Inlandsdelikte an sowohl die inländische Beihilfe zu einem im Ausland verübten Betrug wie auch die Mittäterschaft oder Beihilfe im Ausland zu einer Haupttat im Inland und wie die Teilnahme an einer Haupttat im Ausland, deren Erfolg im Inland eingetreten ist.

---

[4]) A. a. O. § 3 Anm. 9.
[5]) V. D., S. 203.
[6]) Handbuch I, S. 416.
[7]) v. Olshausen in Uebereinstimmung mit v. Bar, Binding, Köhler, v. Hippel u. a.
[8]) A. a. O. S. 25.

v. Olshausen[9]) findet die Rechtfertigung der Auffassung, daß der Ort der Begehung der Haupttat als solcher auch als Begangenschaftsort für die Teilnahme zu gelten hat, in der akzessorischen Natur der Teilnahme, besonders der Anstiftung und Beihilfe. Bei dieser Gelegenheit nimmt er ganz energisch dagegen Stellung, daß bei den — an sich selbständigen — Delikten der Begünstigung und Hehlerei als deren Begehungsort der Ort der Vortat gelten soll. Dagegen geht er bei der Beurteilung der Teilnahme zu einer Zuwiderhandlung gegen inländische Gesetze, wenn sie im Ausland geleistet wird, nicht so weit wie v. Hippel, sondern hält sie in der Regel für straflos, wenn ausschließlich im Ausland ein Delikt gegen inländische Gesetze unternommen wird. Jedoch fallen Teilnahmehandlungen an einer im Ausland verübten, nach inländischem Recht strafbaren Haupttat, die im Inland begangen sind, ausschließlich unter die Strafgesetze des Deutschen Reichs, gerade als ob die Haupttat unter diese Strafgesetze fiele; es sei deshalb z. B. gleichgültig, ob nach ausländischem Recht die Haupttat verjährt ist, und die Verjährung einen sachlichen Strafaufhebungsgrund darstellt.

Von besonderer Wichtigkeit sind seine Ausführungen darüber, daß ein Mittäter mit Tätervorsatz bloße Vorbereitungsmaßnahmen trifft. Die Rechtsprechung des R.G. erblickt hierin ein „Ausführen", woraus v. Olshausen den Schluß zieht, daß hier von der regelmäßigen Unerheblichkeit der Vorbereitungshandlung für die Bestimmung des Begehungsortes eine Ausnahme gemacht werden muß und daß demnach für den Fall, daß der Tatanteil eines Mittäters lediglich aus einer Vorbereitungsmaßnahme besteht und nur diese im Inland getroffen ist, das ganze Handeln aller Mittäter als im Inland verübt betrachtet werden muß.

v. Liszt,[10]) der die Frage nach dem Ort wie nach der Zeit der Begehung einheitlich beantwortet wissen will, sagt: „Für jeden der Teilnehmer an einer strafbaren Handlung ist einerseits Zeit und Ort seiner Willensbetätigung maßgebend, andererseits aber zugleich auch Zeit und Ort des typischen Teilnahmeerfolges". Bei der mittelbaren Täterschaft entscheide neben dem Ort und der Zeit der von dem unmittelbaren Täter vorgenommenen „Handlung" auch Zeit und Ort der auf ihn ausgeübten Beeinflußung seitens des bestimmenden Hintermannes.

Binding[11]) steht im wesentlichen ebenfalls auf dem Standpunkt,

---

[9]) A. a. O. S. 61.
[10]) A. a. O. S. 171.
[11]) A. a. O. S. 424 ff.

daß für die Bestimmung des Begehungsortes der Teilnahme sowohl der Ort der Tätigkeit des Haupttäters wie der Ort des Erfolgseintrittes der Haupttat maßgebend sind. Als zutreffend bestätigt er den Satz Oppenhoffs: „Jeder Mittäter ist so anzusehen, als sei er an allen Orten tätig gewesen, wo seine Mittäter gehandelt haben". Eine besondere Stellung nimmt bei Binding der Gehilfe ein, denn auf diesen soll der § 3 des StrGB. nur dann Anwendung finden, wenn seine Tat ganz oder teilweise in das Inland fällt. Der Ort seiner Tat werde von dem Ort der Tat des Urhebers ganz unabhängig, denn der Gehilfe wolle einen Tatbeitrag zu einem fremden Verbrechen leisten, und zwar dadurch, daß er nur einzelne Bedingungen, nicht die Ursache zum Verbrechen setze. Die Schaffung einer solchen Sonderstellung für den Gehilfen halte ich aus praktischen Erwägungen für bedenklich.

Köhler[12]) hält als für die Teilnahmehandlung bestimmend sowohl den Ort, wo der Teilnehmer tätig war, als auch wo die Teilnahmehandlung auf die Täterhandlung wirkte, wo sie also als eine rechtswidrige Eingliederung in die Kausalität des Täters mitwirkte. Sie ist daher auch begangen an dem Ort, wo der nähere Erfolg der Haupttat sich vollendete.[13])

Frank[14]) bestimmt den Ort und die Zeit der Teilnahme nach den allgemeinen Grundsätzen der Tätigkeitstheorie. „Speziell sind Anstiftung und Beihilfe da begangen, wo die in diesem oder in jenem Sinn zu qualifizierende Tätigkeit entfaltet wurde.

Auch Allfeld[15]) entscheidet die Frage der Bestimmung des Ortes und der Zeit für die Teilnehmer im Sinne der Tätigkeitstheorie und sagt daher, daß auch bei Anstiftung und Beihilfe also Ort und Zeit der Tätigkeit des Anstifters oder Gehilfen, nicht des Täters maßgebend sei.

Kitzinger,[16]) als eifriger Verfechter der Tätigkeitstheorie, stellt auch hiebei ganz auf die Tätigkeit bezw. den Aufenthalt des Teilnehmers ab, doch ist er anscheinend mit den praktischen Ergebnissen nicht ganz zufrieden — wofür er allerdings dem Territorialitätsprinzip die Schuld zuschreibt —, denn er empfiehlt de lege ferenda, daß das Gesetz eine Bestimmung über den Begehungsort für jeden an einer strafbaren Handlung Beteiligten aufstellt.

---

[12]) A. a. O. S. 228.
[13]) So auch Wachenfeld, Lehrbuch, S. 101 und v. Kries, a. a. O., S. 168.
[14]) A. a. O. S. 31.
[15]) A. a. O. S. 118.
[16]) V. D. S. 209.

Birkmeyer endlich und Berner, sowie v. Lilienthal gehen soweit, daß sie annehmen, der Ort der Haupttat sei auch der der Teilnahmehandlung, und zwar ausschließlich. Birkmeyer[17]) bringt dies am deutlichsten zum Ausdruck in dem Satz: „Die Teilnahmehandlung ist, wo sie auch an sich verübt sein mag, kraft der akzessorischen Natur der Teilnahme im Rechtssinne begangen da, wo das Verbrechen selbst begangen ist." Dieser Schluß ist m. E. eine Ueberspannung des Begriffs der Akzessorietät der Teilnahme und führt auch zu keineswegs befriedigenden, praktischen Ergebnissen.

Die Einwendungen, die wir oben bei der Besprechung der Einheitstheorie bezüglich des Ortes der strafbaren Handlung gegenüber den übrigen Theorien besonders der Tätigkeitstheorie gemacht haben, können und müssen wir auch hier voll und ganz aufrecht erhalten, sodaß es sich erübrigt, hierauf in diesem Zusammenhang noch einmal näher einzugehen. Das Resultat, zu dem wir unter Zugrundelegung der Einheitstheorie für die Bestimmung des Ortes der Teilnahme gekommen sind, ist ein praktisch durchaus befriedigendes, sodaß wir zusammenfassend sagen können: Der Ort der Teilnahme bestimmt sich sowohl nach dem Ort der Tätigkeit des Teilnehmers als auch nach dem Ort der Tätigkeit des Haupttäters also auch nach dem Ort des Erfolgseintrittes.

III. Das fortgesetzte, fortdauernde und das Kollektivdelikt

A. Begehungszeit

1. Das fortgesetzte Verbrechen

Nach der hier vertretenen Ansicht ist das fortgesetzte Verbrechen zu der Zeit begangen, zu der der Täter eine Ausführungshandlung vorgenommen hat. Fällt nun diese Tätigkeit in die Zeit teils vor, teils nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes, so erhebt sich die Frage, ob die frühere Tätigkeit den Bestimmungen des späteren Gesetzes unterliegt; von besonderer Wichtigkeit ist diese Frage für den Fall, daß die Strafbarkeit erst durch das spätere Gesetz überhaupt begründet wurde.

v. Hippel[18]) stellt sich hier auf den Standpunkt, daß frühere straflose Handlungen ausscheiden, da sie nicht zum Gegenstand der Bestrafung gemacht werden dürfen, was sonst geschehen würde.

---

[17]) Die Lehre von der Teilnahme, S. 172 ff.
[18]) A. a. O. S. 7, Anm. 49

Ebenso v. Olshausen:[19]) „Bei einer sog. fortgef. Handlung können dagegen die vor dem Inkrafttreten des die Handlung überhaupt für strafbar erklärenden Gesetzes begangenen Einzelakte nicht in Betracht gezogen werden, auch nicht für die Strafzumessung."

In gleichem Sinn sagt auch Ebermayer:[20]) „Dabei (bei den fortgef. Del.) sind aber diejenigen Tätigkeitsakte, die vor dem strafrechtlichen Verbot begangen wurden, als Deliktsverwirklichungen und auch für die Strafzumessung auszuscheiden und nur diejenigen zur Verwirklichungn des strafbaren Tatbestandes zu verwerten, die innerhalb der Geltungszeit fallen."

Darüber, daß bei früherer Strafloſigkeit die in diese Zeit fallenden Einzelakte nicht zu verwerten sind, ist man sich so ziemlich einig, nicht dagegen für den Fall, daß auch das frühere Verhalten schon unter Strafe gestellt war.

Kitzinger[21]) tritt für eine Trennung ein, „was diesseits und jenseits der Grenze gelegen ist", um so jedem Gesetz das Seine zu geben, denn nur dadurch würden hier künstliche Konstruktionen vermieden.

v. Liszt[22]) hält die ganze Dauer der Handlungsreihe für die Begehungszeit, da das Delikt als juristische Einheit nicht in ihre unselbständigen Teile auseinandergerissen werden dürfe. „Ein dadurch veranlaßter Zwiespalt zwischen späterem und früherem Recht ist zugunsten des milderen zu entscheiden." Vgl. auch Allfeld.[23])

Nach Frank[24]) ist es als Ganzes überall da begangen, wo es eine der mehreren Tatbestandshandlungen wird. Hinsichtlich einer Gesetzesänderung zwischen den einzelnen Akten entscheidet „das beim Abschluß der Tätigkeit geltende Gesetz". So auch das Reichsgericht: E 43, 355; 50, 346; 51, 171 und 56, 54.

Binding[25]) schließlich nimmt wieder einen andern Standpunkt ein, bei dem jedoch m. E. nicht immer gerechte Ergebnisse zu Tage treten. Er sagt: „Wandelt das Strafgesetz während eines Verbrechens, einerlei ob dasselbe zu den sogenannten fortgesetzten ... Verbrechen gehört, so ist dieses stets als unter dem Gesetz begangen anzusehen, das gilt zur Zeit, wo es sich vollendet oder wo die verbrecherische Tätigkeit abbricht. Dieses Gesetz findet also selbst dann An-

---

[19]) A. a. O. Anm. 8c zu § 2.
[20]) A. a. O. Anm. 4 zu § 2.
[21]) V. D. S. 213.
[22]) A. a. O. S. 171.
[23]) A. a. O. S. 119.
[24]) A. a. O. S. 31, S. 243.
[25]) Handbuch, S. 246 ff.

wendung, wenn es härter ist als das, unter dem die Handlung begann."

So bestechend auch der Vorschlag v. Liszts, das mildere Gesetz zur Anwendung zu bringen, ist, so glaube ich doch, daß es aus praktischen Gründen besonders auch zweckmäßig ist, mit Frank und dem Reichsgericht die Abschlußzeit der Tätigkeit als entscheidend zu betrachten.

2. Das fortdauernde Verbrechen

Bei dem fortdauernden Verbrechen (z. B. bei der Freiheitsberaubung) gehört die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes noch zum Tatbestand, sodaß sowohl die Zeit der Begründung wie die der Aufrechterhaltung maßgebend ist. Auch hier liegt, wie beim fortgesetzten Verbrechen, die besondere Wichtigkeit der Frage in dem Fall eines Wechsels der gesetzlichen Voraussetzungen.

v. Hippel[26]) bemerkt hiezu, daß bei Dauerdelikten, die zur Zeit der Tätigkeit straflos waren, die spätere Fortdauer eine strafbare Unterlassung begründen könne. Dagegen sei eine nachträgliche Ahndung der früheren straflosen Tätigkeit unzulässig.

Nach v. Olshausen[27]) tritt, „wenn durch ein Gesetz ein bisher strafloses sog. Dauerdelikt unter Strafe gestellt wird, Strafbarkeit schon dann ein, wenn unter der Herrschaft des neuen Gesetzes die bereits vorher begonnene, aber erst nunmehr strafbar gewordene Handlung oder Unterlassung sich fortsetzte".

Im übrigen nehmen die beim fortgesetzten Delikt genannten Schriftsteller in dieser Frage dieselbe Stellung ein.

3. Das Kollektivdelikt

Die Frage nach der Zeit der Begehung der Kollektivdelikte ist ebenfalls entsprechend zu beantworten wie bei den fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen. Auch die Zweifelsfragen sind nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller entsprechend zu entscheiden d. h. Ausführungshandlungen, die noch unter das frühere Gesetz fallen und an sich straflos waren, dürfen nicht zum Gegenstand der Bestrafung gemacht werden.[28])

Anderer Ansicht ist dagegen v. Hippel,[29]) der bei Kollektivdelikten auch frühere, straflose Handlungen heranziehen lassen will, mit

---

[26]) A. a. O. S. 7, Anm. 49.
[27]) A. a. O. Anm. 8 a zu § 2.
[28]) So Ebermayer, Kitzinger, Allfeld, v. Liszt, Frank u. a.
[29]) A. a. O. S. 7, Anm. 49.

der Begründung, dies geschehe hier nur zur Kennzeichnung der jetzigen verbrecherischen Willensrichtung des Täters. (Gewerbs-, Geschäfts-, Gewohnheitsmäßigkeit).

Auch v. Olshausen[30]) tritt hier wie beim Dauerdelikt für Strafbarkeit ein, „wenn auch nur eine nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorgenommene Handlung den Charakter der Gewohnheitsmäßigkeit an sich trug".

Dieser Standpunkt ist sehr gut verständlich und als im Interesse des Rechtsschutzes gelegen zu vertreten, da es immerhin von einiger Wichtigkeit für die Beurteilung der Straftat wie auch des Täters ist, aus welchen Motiven dieser gehandelt hat und ob das Verbrechen einen Einzelfall darstellt oder ob es sich z. B. um einen gewerbsmäßigen Verbrecher handelt. Anschließen kann ich mich jedoch ihm nicht, da m. E. die praktischen Ergebnisse dem allgemeinen Rechtsempfinden doch nicht ganz entsprechen.

Dasselbe gilt auch von dem Standpunkt Bindings, der auch in dieser Frage seine eigene, von den andern erheblich abweichende Stellungnahme hat. Er befaßt sich eingehend mit der Frage und erläutert sie an Hand eines Beispiels.[31]) Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß, wenn das neue Gesetz ein neues Kollektivdelikt schafft, während nach dem alten die einzelnen Handlungen miteinander realiter konkurrieren, und eine letzte Handlung in die Zeit des neuen Gesetzes hineinragt, damit die ganze Reihe früherer Handlungen aus der Herrschaft des alten Rechts ausscheidet und das eine Verbrechen als Kollektivverbrechen nach dem neuen Gesetz zu bestrafen ist.

B. Begehungsort

Der Beantwortung dieser Frage legen wir die hier vertretene Einheitstheorie zugrunde und kommen dabei zu folgenden Resultaten:

1. Das fortgesetzte Verbrechen

Es ist überall da begangen, wo eine einzelne der die juristische Einheit bildenden Handlungen bezw. ein Einzelakt derselben vorgenommen wurde.[32]) Dieser Definition schließen sich auch Gerland, v. Lilienthal u. a. an; ebenso v. Hippel[33]) mit dem Zusatz: „Beim fortgesetzten Delikt sind m. E. straflose Auslandshandlungen

[30]) A. a. O. Anm. 8 b zu § 2.
[31]) Handbuch, S. 247.
[32]) v. Olshausen, a. a. O. S. 59, Anm. 4 b zu § 3.
[33]) A. a. O. S. 18.

auszuscheiden. Denn das Wesen des fortgesetzten Delikts besteht in der juristischen Zusammenfassungn gleichartiger strafbarer Handlungen."

Nach v. Liszt[34]) darf eine als juristische Einheit zu betrachtende Handlungsreihe wie z. B. das fortgesetzte Verbrechen auch in Bezug auf diese Frage nicht in ihre unselbständigen Teile auseinandergerissen werden; das fortgesetzte Verbrechen ist überall dort begangen, wo ein solcher Teil gesetzt worden ist. Ein dadurch veranlaßter Zwiespalt zwischen fremdem und einheimischem Recht ist zugunsten des letzteren zu entscheiden.

Binding[35]) hält es für ganz untunlich, das (fortgesetzte) Verbrechen in zwei Teile, den im Ausland und den im Inland begangenen, aufzulösen und nur den letzten dem inländischen Gesetz zu unterwerfen. Für den Fall allerdings, daß der Täter Ausländer ist, meint er, kommen die auswärts verübten Glieder der Kette für das Inland gar nicht in Betracht, und wenn er Inländer ist, dann nur in den Fällen des § 4 Nr. 3 des Str.G.B., wenn diese im Ausland mit Strafe bedroht waren.

Kitzinger[36]) will, wie bei der Begehungszeit, da jeder Einzelakt des fortgesetzten Delikts tatbestandsmäßiges Delikt und nicht unvollständiger Deliktsteil ist, trennen, was diesseits und jenseits der Grenze gelegen ist, und so jedem Lande bezw. jedem Gesetze das Seine geben. Einer eingehenden Begründung dieses Standpunktes glaubt er sich enthalten zu sollen, da der Streit de lege lata nicht interessiere und de lege ferenda wohl von einer gesetzlichen Lösung der Streitfrage abgeraten werden dürfe. Gegen diese Ausführungen Kitzingers weise ich auf die oben gegen die Tätigkeitstheorie überhaupt angeführten Gründe hin.

2. Das fortdauernde Verbrechen

Das Dauerdelikt ist überall da begangen, wo eine einzelne derjenigen Tätigkeiten vorgenommen wurde, aus denen die Fortdauer sich ergibt.[37])

Aehnlich äußert sich v. Hippel,[38]) denn er sagt: „Juristisch einheitliche Handlungen sind überall dort begangen, wo sich ein Teil des einheitlichen Tatbestandes verwirklichte." Diese Wortfassung

---

[34]) A. a. O. S. 171.
[35]) Handbuch, S. 419.
[36]) V. D. S. 213.
[37]) v. Olshausen, a. a. O. S. 59, Anm. 4 a.
[38]) A. a. O. S. 18.

bringt m. E. noch deutlicher die ihr zugrunde liegenden Grundsätze der Einheitstheorie zum Ausdruck.

Auch v. Liszt[39]) betont hier wie beim fortgesetzten Delikt die juristische Einheit, die er unbedingt gewahrt wissen will, und hält daher das fortdauernde Verbrechen überall dort für begangen, wo ein unselbständiger Teil gesetzt worden ist.

Kitzinger vertritt beim fortdauernden Delikt dieselbe Art der Bestimmung der Begehungszeit wie beim fortges. Verbrechen.[40])

Rein auf die Tätigkeit stellen es ab Allfeld[41]) und Frank.[42]) Letzterer rechnet jedoch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes noch zum Tatbestand und läßt daher sowohl den Ort der Begründung wie den der Aufrechterhaltung maßgebend für die Ortsbestimmung des ganzen Delikts gelten.

3. Das Kollektivdelikt

Das Kollektivdelikt ist überall dort begangen, wo sich ein Teil des einheitlichen Tatbestandes verwirklichte.[43])

v. Olshausen[44]) bestimmt den Begehungsort des Kollektivdelikts nach allen Orten, wo eine einzelne derjenigen Tätigkeiten vorgenommen wurde, aus denen die Geschäfts-, Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit sich ergibt.

In ähnlichem Sinn äußern sich auch v. Liszt, Gerland, von Lilienthal u. a.

Binding[45]) hält eine Teilung des Delikts für ebenso möglich als geboten, wenn es sich etwa um gewohnheitsmäßige Wilderei oder gewerbsmäßige Kuppelei handle, um Tatbestände, die aus ganz selbständigen, an ganz verschiedenen Orten begehbaren Delikten bestehen. Diese Verbrechen seien stets in so vielen Ländern begangen, als der Verbrecher Staaten berührt habe.

Mit Rücksicht auf das inländische Rechtsschutzbedürfnis ist diese Ansicht ebenso abzulehnen wie die Kitzingers,[46]) der ebenfalls keine Einheit anerkennt, sondern auch eine Trennung nach den Ländern, in denen die Einzelakte vorgenommen wurden, verlangt.

---

[39]) A. a. O. S. 171.
[40]) S. o. S. 76.
[41]) A. a. O. S. 119.
[42]) A. a. O. S. 30.
[43]) Vgl. v. Hippel, a. a. O. S. 18.
[44]) A. a. O. S. 59, Anm. 4 a.
[45]) Handbuch, S. 420.
[46]) V. D. S. 213.

Eine weitere, recht willkürliche Lösung finden Hälschner,[47]) Oppenhoff-Delius[48]) und Ullmann,[49]) die sowohl beim fortgesetzten wie beim Kollektivdelikt lediglich die letzte Ausführungshandlung als maßgebend ansehen.

IV. Das Unterlassungsdelikt

A. Begehungszeit

Die Frage nach der Begehungszeit beantwortet Allfeld[50]) treffend: „Unterlassungsverbrechen (echte wie unechte) sind als begangen anzusehen zu der Zeit, wann der Täter, um die ihm obliegende Verpflichtung zu erfüllen, spätestens hätte tätig werden müssen. Ist durch positive Tätigkeit die Ursache für einen rechtswidrigen Erfolg gesetzt, so wird die Tat auch in der Zeit noch begangen, während welcher der Täter noch den Erfolg abzuwenden in der Lage ist und dies schuldhaft unterläßt."

Ebenso Kitzinger[51]) und Finger,[52]) nach dem, wenn die Pflicht zu handeln durch längere Zeit bestand, der Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem die Pflicht noch zuletzt erfüllt werden konnte.

Nach Frank[53]) dauert die Begehungszeit des Unterlassungsdelikts von dem Augenblick an, da das Nichthandeln strafbar wird, bis zum Wegfall der Verpflichtung zum Handeln. Bei einer bestimmten Frist bedeute der Ablauf dieser Frist regelmäßig nicht den Wegfall der Verpflichtung; bis dahin erscheine das Delikt als ein fortdauerndes. Wann die Pflicht zum Handeln wegfalle, müsse nach der Natur der betreffenden Bestimmung geprüft werden.

Auch Binding[54]) vertritt den Standpunkt, daß ein echtes Unterlassungsdelikt unter dem neuen Gesetz (bei einem Wandel des Strafgesetzes während des Verbrechens) begangen ist, wenn die Pflicht zur Handlung unter ihm noch bestand.

v. Liszt[55]) endlich beantwortet die Frage nach der Begehungszeit folgendermaßen: „Bei den (echten und unechten) Unterlassungsdelikten entscheidet die Zeit, wann das unterlassene Tun vorzuneh-

---

[47]) A. a. O. S. 153.
[48]) A. a. O. S. 10.
[49]) A. a. O. S. 155.
[50]) A. a. O. S. 119.
[51]) A. a. O. S. 123.
[52]) A. a. O. S. 330.
[53]) A. a. O. S. 31.
[54]) Handbuch, S. 247.
[55]) A. a. O. S. 171.

men war, und die Zeit, wann der Erfolg eingetreten ist, der durch dieses Tun verhindert worden wäre.". Er betont also auch hier die gleiche Bedeutung von Tätigkeit und Erfolg.

B. Begehungsort

Hinsichtlich der Bestimmung des Begehungsortes des Unterlassungsdelikts herrscht in der Literatur eine ganz erhebliche Meinungsverschiedenheit.

Dem hier vertretenen Standpunkt der Einheitstheorie wird m. E. am besten v. Hippel[56]) gerecht, dessen Ausführungen wir voranstellen wollen. Er sagt: „Das Wesen des Unterlassungsdelikts besteht nicht im Nichtstun, sondern darin, daß der Täter etwas Bestimmtes nicht tat. Das Unterlassungsdelikt ist deshalb m. E. an dem Ort begangen, wo der Täter handeln sollte, nicht auch dort, wo er sich während seiner Untätigkeit aufhielt. Beim Kommissivdelikt durch Unterlassung außerdem natürlich an jedem Ort rechtlich erheblicher Wirkungen".

Dies darf wohl heute auch als die herrschende Meinung angesprochen werden; vgl. v. Olshausen;[57]) v. Liszt;[58]) auch Allfeld, letzterer allerdings ohne Berücksichtigung des Erfolgs.[59])

Anderer Ansicht ist Binding,[60]) der zu dem Ergebnis kommt, daß das Unterlassungsdelikt da begangen ist, wo infolge der Untätigkeit der Erfolg ausblieb, also da, wo er nach Maßgabe des Gesetzes eintreten sollte, aber stets auch da, wo der Verpflichtete sich aufhielt.

Auch Kitzinger,[61]) v. Bar[62]) und v. Kries[63]) sind für eine Berücksichtigung des Ortes des Aufenthalts. Nicht dagegen Frank,[64]) der die Gefahr erkennt, daß man hiebei zu ganz unhaltbaren Ergebnissen kommen kann. „Die Möglichkeit, sich dadurch der Strafe zu entziehen, widerspricht der Rechtsidee. Deshalb wird man bei den Unterlassungsdelikten dem Aufenthaltsort denjenigen gleichzustellen haben, an dem die Verpflichtung zu erfüllen ist.

---

[56]) A. a. O. S. 19.
[57]) A. a. O. S. 59.
[58]) A. a. O. S. 171.
[59]) A. a. O. S. 119.
[60]) Handbuch, S. 423.
[61]) V. D. S. 196 ff.
[62]) A. a. O. S. 153 ff.
[63]) Strafprozeß S. 168.
[64]) A. a. O. S. 31/32.

Noch weiter gehen Oppenhoff-Delius, Glaser u.a., die den Wohn- bezw. Aufenthaltsort des Täters zum Teil allein maßgebend für die Bestimmung des Begehungsortes gelten lassen wollen.

Hiegegen wendet sich besonders Schneidler[65]) ganz energisch und ebenso v. Hippel, mit der Begründung, diese Ansichten würden den Handlungsort insoweit vom Zufall abhängig machen. v. Hippel schließt, wie schon oben bemerkt, als Begehungsort des Unterlassungsdelikts ausdrücklich den Ort aus, wo der Täter sich während der Untätigkeit aufhielt. Es besteht sehr wohl die Möglichkeit, daß der Wohn- bezw. Aufenthaltsort mit dem Ort, an dem der Täter zu handeln verpflichtet oder in der Lage war, zusammenfällt, doch ist dies ohne jede Bedeutung für die Bestimmung des Begehungsortes.

§ 7. Beginn der Verjährung

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in § 67 Abs. IV: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs".

Durch diese Bestimmung sind nun leider die Zweifel über den Beginn der Verjährung nicht behoben, sondern über die Auslegung dieser Bestimmung selbst herrscht ein lebhafter Streit. Ein Teil der Schriftsteller will dieselbe wörtlich ausgelegt wissen, sodaß die Verjährung mit dem Abschluß der Tätigkeit beginnen würde, während ein anderer Teil sich auf eine sinngemäße Auslegung stützt und daher behauptet, die Verjährung beginne erst nach Eintritt des zum Tatbestand gehörigen Erfolgs und nur ein weitergehender Erfolg solle ohne Einfluß auf den Beginn der Verjährung sein.

Die zweite Ansicht wird besonders von v. Hippel[1]) vertreten, der seine Auslegung auf die Entstehungsgeschichte und auf sachliche Erwägungen stützt und dabei zu dem Ergebnis kommt, die Verjährung könne sachgemäß erst zu laufen beginnen, wenn eine strafbare Handlung vorliege, und dazu gehöre bei den Erfolgsdelikten regelmäßig der Eintritt des Erfolgs. Eine Ausnahme gelte dann nach der besonderen Vorschrift des Gesetzes nur für solche Fälle, in denen ein vollendetes Delikt durch weitere Folgen noch näher bestimmt werde. Auch wendet er sich gegen den Einwand Kitzingers, daß so das vorsätzliche Verbrechen früher verjähre als das fahrläs-

[65]) A. a. O. S. 7 ff.

sige. Dies sei für die Gegenwart unrichtig, da Kitzinger davon ausgehe, daß nach R. G. ein vollendetes vorsätzliches Delikt schon vom Moment des strafbaren Versuchs ab verjähre. Eine ähnliche Bemerkung habe E 5, 283 enthalten; dagegen aber scharf und eingehend E 42, 171.

Diese auch von Binding[2]) und Oppenhoff vertretene Lehre ist auch in der Praxis zur Herrschaft gelangt. Das Reichsgericht legt diesen Standpunkt seinen Entscheidungen zugrunde.[3])

Die erste Ansicht hat den überwiegenden Teil der Literatur hinter sich; vor allem v. Olshausen zählt zu ihren Vertretern. Er meint:[4]) „An sich liegt der Gedanke nahe, daß die StrafverfgsV., da sie materiell ein Erlöschen des staatl. Strafanspruches darstellt, die Entstehung des letzteren voraussetzte". Er stützt sich auf die Motive und kommt dabei gerade zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie v. Hippel. „Vielmehr ist aus Abs. IV die gesetzliche Regelung des Inhalts unzweideutig zu entnehmen, daß die Verjährung beginnt, sobald die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg in diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist".

Auch Kitzinger[5]) wendet sich gegen die von den Vertretern der zweiten Ansicht aufgestellte Behauptung, daß die Verjährung erst zu laufen beginnen könne, wenn eine strafbare Handlung vorliege. Er spricht von einer verfehlten Analogie zivilrechtlicher Grundsätze, die außerdem noch zu der handgreiflichen Ungerechtigkeit führe, daß das nämliche Delikt, wenn vorsätzlich begangen, früher zu verjähren beginne als im Falle fahrlässiger Begehung.

Ebenso Frank,[6]) der ausdrücklich betont, daß hiernach die Verjährung bereits vollendet sein kann, bevor überhaupt die Strafbarkeit begonnen hat. Er macht den Vertretern der gegenteiligen Ansicht den Vorwurf, sie würden das Gesetz ihrer Theorie unterwerfen, anstatt ihre Theorie durch das Gesetz zu berichtigen.

Von den Vertretern der ersten Ansicht sind besonders noch zu nennen: v. Bar, Birkmeyer, Finger, Hälschner, v. Liszt, Allfeld, Gerland, Wachenfeld, Kohler, Schwartz u. a.

Dennoch möchte ich mir die erste Ansicht nicht zu eigen machen, denn was gegen sie in der Begründung zu § 95, I des Vorentwurfs

---

[1]) A. a. O. S. 7 ff.
[2]) Handbuch, S. 834 ff. und Grundriß, S. 305.
[3]) Vgl. E 30, 310; 40, 402; 42, 171; 62, 418.
[4]) A. a. O. § 67, 9.
[5]) V. D. S. 191 und a. a. O. S. 203 ff.
[6]) A. a. O. S. 215.

von 1909[7]) vorgetragen wurde, ist m. E. derartig überzeugend, daß nur die zweite Ansicht als die allein richtige angesehen werden kann. In dieser Begründung wird betont, daß für die Verjährung nicht die Rücksicht auf den Täter entscheidend sei, sondern das Erlöschen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Strafanspruchs; und dieses öffentliche Interesse kann eben nicht erlöschen, solange die Handlung noch gar keine „strafbare" geworden ist.

Für die besonderen Begehungsformen wird der Beginn der Verjährung entsprechend bestimmt. Beim Versuch ist maßgebend die letzte Ausführungshandlung. Bei der Teilnahme und der Mittäterschaft beginnt die Frist erst mit der Täterhandlung, da vorher eine strafbare Handlung fehlt. Das fortgesetzte und das Kollektiv-Delikt beginnen erst mit dem letzten Akt der zu einer juristisch einheitlichen Handlung zusammengefaßten mehrfachen Tätigkeit zu verjähren, während bei dem fortdauernden Delikt die Verjährung erst mit dem Aufhören des rechtswidrigen Zustandes beginnt. Echte Unterlassungs-Delikte verjähren von dem Augenblick, wo die Pflicht zum Handeln wegfällt, unechte dagegen wie sonstige Erfolgsdelikte, also regelmäßig vom Eintritt des Erfolgs.[8])

[7]) s. o. S. 26.
[8]) Vgl. v. Hippel, a. a. O., S. 7 ff. und Frank a. a. O. S. 215.

Literatur-Übersicht

Allfeld, Ph.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1922.
v. Bar: Vorsatz und Fahrlässigkeit, im Gesetz u. Schuld, Bd. 2, 1907.
— Gesetz u. Schuld im Strafrecht, Bd. 1, 1906.
— Die Reform des Strafrechts, 1903.
— Lehrbuch des internat. Priv.- u. Strafrechts, 1892.
Begründung zum Vorentwurf, 1909, Bd. 1.
Begründung zum Entwurf v. 1919.
— v. 1925.
— v. 1927.
Bekker: Theorie des heutigen deutschen Strafrechts 1859.
Beling: Grundzüge des Strafrechts, Aufl. 1930.
— Die Lehre vom Verbrechen, 1906.
— Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, 1929.
— Der amtl. Entw. eines allgem. d. Strafgesbuchs, i. G. S. 91, 348.
Bendix: Strafrecht- und Gesetzesänderung i. Z. Str. W. 39, 406.
Benneche, H. u. E. Beling: Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafproz.-rechts, 1900.
Berner, A.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1876.
Betz: Das forum delicti commissi, 1896. (Diss. Gießen).
Binding, K.: Die Normen u. ihre Uebertretung, 1914.
— Handbuch des Deutschen Strafrechts, 1885.
— Grundriß d. D. Strafrechts, A. T., 1911.
— Vier Forderungen an das künftige Reichsstrafges.buch u. eine fünfte an die Motive seines Entwurfs, G. S. 77, 1.
Birkmeyer, K.: Das Strafrecht i. Birkm. Enzykl., München. Deutsches Strafprozeßrecht, 1898.
Daude, P.: Das Strafgesetzbuch f. d. D. Reich mit den Entscheidungen des R. G. 1925.
Denkschrift zum Entwurf von 1919.
Deutsche Juristenzeitung.
Dörr: Deutsches Strafrecht, 1920.
Ebermayer, L.: Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, 1914.
Ebermayer, Lobe u. Rosenberg: Kommentar zum Reichsstrafgesetz-buch. 4. Aufl. 1929.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entwurf von 1919.
Entwurf von 1925.
Entwurf von 1927.
Finger, A.: Lehrbuch des D. Strafrechts, 1904.
Frank, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. 1930.

Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch
Geib, Dr. G.: Geschichte des röm. Krim.-Proz., 1842.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, 1922.
— Krit. Bemerkungen zum A. T. des Strafges.entw. von 1919.
— Der Entw. 1925, A. T. Kritische Bemerkungen, 1925.
Geyer, A.: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts, 1880.
Glaser, J.: Handbuch des Strafprozesses, Bd. I 1885, Bd. II.
Gottlieb, J.: Der Strafort mit bes. Rücksicht auf die Unterlassung i. Str. Abh. Nr. 111, 1909.
Häberlin: Ueber den Gerichtsstand d. begangenen Tat i. G. A. 25, 432.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 1, 1881.
— Nochmals das forumdelicti commissi, i. G. S. 30.
Hegler: Prinzipien des internationalen Strafrechts, Breslau 1906.
Heymann: Territorialitätsprinzip und Distanzdelikt, Berlin 1914.
v. Hippel: Zeit und Ort der Tat i. Z. Str. W. 37.
— Die allg. Lehre v. Verbrechen i. Strafges.-Entw. v. 1925. Z. Str. W. 47, 104.
Kahl: Der Deutsche Strafgesetzentwurf v. 1919. Z. Str. W. 42, 205.
Kächell: Die Bedeutung des Strafgesetzbegriffs in der Lehre v. d. strafrechtl. Rückwirkung, i. Str. Abh. 187.
Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung i. V. D., A. T. S. 135 ff.
— Ort und Zeit der Handlung, München 1902.
Kleinfeller: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 1910.
König, F.: Grundzüge des intern. Strafrechts, 1915.
Köhler, F.: Grundzüge des intern. Strafrechts, 1915.
Köhler, A.: Reformfragen d. Strafrechts, 1903.
— Deutsches Strafrecht, A. T. 1917.
Kohler: Internationales Strafrecht, 1917.
Kommissionsentwurf von 1913.
v. Kries: Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, 1892.
Liepmann, M.: Einleitung i. d. Strafrecht, 1900.
v. Lilienthal, K.: Der Ort der begangenen Handlung im Strafrecht i. Marburger Festgabe f. Wetzell, 1890.
— Der neue Entw. eines St. G. B. i. Mon.schr. f. Krim.psych. u. Strafr., 16, 116.
v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl., 1927.
Lobe: s. Ebermayer.
— Der Entw. eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs, i. J. W. 1925, 882.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Komm. 1929.
Lücken im amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs, i. G. S. 92, 53.
Mayer, M. E.: Der Allgem. Teil des Deutschen Strafrechts, 1915.
— Die schuldhafte Handlung und ihre Arten i. Strafrecht, 1901.
Meili, F.: Lehrbuch des intern. Strafrechts u. Strafprozeßrechts, 1910.
Merkel, A.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1889.
Merkel-Liepmann: Die Lehre v. Verbrechen und Strafe, 1912.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch d. Deutschen Strafrechts, 1911.
Mezger, E.: Der Deutsche Strafgesetzentw. von 1919 i. Mon.schr. f. Krim.-psych. u. Strafrecht, 1922. 13. Jahrg.
— Lehrbuch des Strafrechts, Allg. Teil, 1931.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.
Mommsen, Th.: Römisches Strafrecht, i. Syst. Handbuch d. D. Rechtswissenschaft, 1899.

Neumeyer: Hist. und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts, i. kl. strafrechtl. Schriften, Bd. 1. Nr. 3.
— Die verbotene Handlung im intern. Strafrecht, i. Z. Str. W. 42, 348.
Neues Archiv des Kriminalrechts.
Oesterreichischer Gegenentwurf von 1922.
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1901.
Oppenhoff, F. C.: Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, 1874.
Protokolle der Strafrechtskommission 1. Lesung 1911—1913. 2. Lesung 1913.
Radbruch, G.: Der Handlungsbegriff, 1905.
Reform des Strafrechts. Krit. Besprechung d. amtl. Entw. eines Allg. D. Strafges.buchs; herausgeg. v. Aschrott u. Kohlrausch, 1926.
Reichsratsvorlage 1925.
Reichstagsvorlage 1927.
Rosenfeld, E. H.: Der Reichsstrafprozeß, 4. u. 5. Aufl.
Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1892.
Schäfer, L.: Inhaltsverzeichnis der Reichstagsvorlage 1927. (Deutsche Strafgesetzentw. v. 1909—1927). 1927.
Schletter, Dr.: Die Wiederaufnahme der Strafrechtsreformarbeit i. D. J. Z. 36, 329. 1931.
Schmidt, R.: Grundriß des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl.
— Die Stellung der Strafrechtsreform innerhalb der Gesamtentwicklung des mod. Deutschen Rechts, i. G. S. 96.
Schneidler, K.: Der Ort der begangenen Handlung, 1886.
Schwartz, E.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914.
Seuffert, H.: Die Strafgesetzgebung i. Deutschen Reich, 1893.
Stammler, R.: Das Recht im staatlosen Gebiet i. Festschrift f. Binding, 1911.
— Theorie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1923.
Stein, Fr.: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1913.
Stein, R.: Ueber das forum delicti commissi und den Begriff der Begangenschaft, 1876.
Stenglein: Kommentar zur Strafprozeßordnung, 3. Aufl. 1898.
Strafrechtliche Abhandlungen. Begr. von Dr. H. Bennecke, herausgeg. von Prof. Dr. A. Schötensack.
Tafel, H.: Die Geltung des Territorialitätsprinzips i. Deutschen Reichsstrafrecht, 1902.
Träger: Wille, Determinismus, Strafe. Berlin 1895.
— Zu den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch i. Z. Str. W. Bd. 42, 721. Bd. 43, 117.
— Zwei Fragen zur Strafrechtsreform in G. S. 77, 81.
— Die strafbare Handlung, in G. S. 92, 289.
Temme, E.: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1876.
Vorentwurf von 1909.
Vorschläge zum Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, ausgearbeitet v. d. Strafrechtsausschuß d. Münchener Juristischen Studiengesellschaft, 1922.
Wach: Handbuch des Zivilprozeßrechts.
Wachenfeld: Theorie der Verbrechenskonkurrenz. Marburg 1893.
— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.
— Der Allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfs von 1925. Jn. G. A. 69, 209.
v. Wächter, O.: Deutsches Strafrecht (Vorlesungen). Leipzig 1881.

Wunderlich: Der Allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfs nach den Beschlüssen des Strafrechtsausschusses erster Lesung. J. D. J. Z. 34, 39. 1929.
Zachariae, H. A.: Handbuch des Deutschen Strafprozesses, Göttingen 1861.
Zusammenstellung des Reichsjustizamtes, 1911.

Abkürzungen

D. J. Z.	=	Deutsche Juristenzeitung.
G. S.	=	Gerichtssaal.
G. A.	=	Goltdammer, Archiv für Strafrecht.
J. W.	=	Juristische Wochenschrift.
R. G.	=	Reichsgericht. (Entscheidungen).
V. D.	=	Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts.
Str. Abh.	=	Strafrechtliche Abhandlungen.
Z. Str. W.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Lebenslauf

Am 4. Mai 1904 wurde ich in Aalen in Württemberg als Sohn des Reichsbahnoberinspektors Eugen Klemm geboren. Ich besuchte das Karlsgymnasium zu Stuttgart, das ich nach Bestehen der Reifeprüfung im Frühjahr 1922 verließ. Am 1. Mai 1922 trat ich bei der Firma Gebrüder Schweitzer G. m. b. H., Stuttgart, als kaufmännischer Lehrling ein und wurde bei derselben Firma nach Beendigung meiner Lehrzeit als Handlungsgehilfe angestellt. Am 1. Mai 1926 trat ich bei der Firma aus, um mich dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu widmen. Ich studierte an den Universitäten Leipzig, Kiel und Tübingen und bestand im Frühjahr 1930 die erste höhere Justizdienstprüfung in Tübingen. Seit 20. Juni 1930 befinde ich mich im Ausbildungsdienst beim Amtsgericht Stuttgart I.

Am 4. August 1931 legte ich das mündliche Doktorexamen vor der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen ab.

Walter Klemm

Justizreferendar.